



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Dresden  
August-Bebel-Straße 10  
01219 Dresden**

**Az.: 521ppw/017-2017#020**

**VMS-Nr.: 3368692**

**Datum: 06.02.2018**

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

### **Vorhaben RC 2018 Bereich 2**

**Änderung Durchlass km 11,350  
und Neubau Stützwand km 12,045 - 12,335 (bl)**

**Bahn-km 11,200 bis 12,350 der Strecke 6255 Riesa - Chemnitz Hbf.**

**in der Gemeinde Ostrau  
im Landkreis Mittelsachsen**

**Vorhabenträgerin:**

**DB Netz AG**

**Produktionsdurchführung Zwickau**

**Güterbahnhofstraße 6**

**08056 Zwickau**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Verfügender Teil</b>	<b>4</b>
<b>A.1</b>	<b>Genehmigung des Plans</b>	<b>4</b>
<b>A.2</b>	<b>Planunterlagen</b>	<b>4</b>
<b>A.3</b>	<b>Besondere Entscheidungen</b>	<b>7</b>
A.3.1	Konzentrationswirkung	7
A.3.2	Wasserrechtliche Entscheidungen	7
A.3.2.1	Einleitung nach § 8 WHG	7
A.3.2.2	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	8
<b>A.4</b>	<b>Nebenbestimmungen und Hinweise</b>	<b>9</b>
A.4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	9
A.4.2	Bauablauf	9
A.4.3	Immissionsschutz	11
A.4.4	Abfall / Altlasten / Bodenschutz	13
A.4.5	Brand- und Katastrophenschutz	14
A.4.6	Geologie	15
A.4.7	Naturschutz	15
A.4.8	Denkmalschutz / Archäologische Sachzeugen	16
A.4.9	Straßenwesen	17
A.4.10	Vermessungswesen	17
A.4.11	Belange der Medienträger	17
A.4.12	Korrespondierende Vorhaben	18
<b>A.5</b>	<b>Zusagen der Vorhabenträgerin</b>	<b>18</b>
<b>A.6</b>	<b>Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge</b>	<b>18</b>
A.6.1	Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wirtschaftsförderung und Bauplanung	18
A.6.2	Landesamt für Archäologie (LfA)	35
A.6.3	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (SLfULG)	37
A.6.4	Wasserverband Döbeln-Oschatz	39
A.6.5	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	40
<b>A.7</b>	<b>Gebühren und Auslagen</b>	<b>42</b>
<b>B.</b>	<b>Begründung</b>	<b>42</b>
<b>B.1</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>42</b>
B.1.1	Vorhaben	42
B.1.2	Verfahren	42
B.1.3	Änderungen und Ergänzungen des Plans	44
B.1.3.1	Allgemeines	44
B.1.3.2	Beschreibung der Planänderungen bzw. Planergänzungen	44

B.1.3.3	Dokumentation der Änderungen und Ergänzungen	45
<b>B.2</b>	<b>Verfahrensrechtliche Bewertung</b>	<b>45</b>
B.2.1	Rechtsgrundlage	45
B.2.2	Zuständigkeit	46
<b>B.3</b>	<b>Umweltverträglichkeit</b>	<b>46</b>
<b>B.4</b>	<b>Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens</b>	<b>47</b>
B.4.1	Planrechtfertigung	47
B.4.2	Variantenentscheidung/Entbehrlichkeit	47
B.4.3	Denkmalschutz / Archäologische Sachzeugen	49
B.4.4	Wasserrechtliche Tatbestände	49
B.4.5	Eingriffe in Natur und Landschaft	50
B.4.6	Gebietsschutz	51
B.4.7	Artenschutz	51
B.4.8	Naturschutz und Landschaftspflege	53
B.4.9	Immissionsschutz	54
B.4.10	VV BAU und VV BAU-STE und TEIV	54
B.4.11	Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz	55
B.4.12	Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriffe in Rechte Dritter	56
<b>B.5</b>	<b>Gesamtabwägung</b>	<b>57</b>
<b>B.6</b>	<b>Entscheidung über Gebühr und Auslagen</b>	<b>57</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>58</b>

## A. Verfügender Teil

### A.1 Genehmigung des Plans

Gemäß § 18 AEG<sup>1</sup> i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG<sup>2</sup> werden auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) die Änderungen der Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes im Rahmen des oben genannten Vorhabens mit den in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens:

- Änderung bzw. Anpassung der Gleislage Bahn-km 11,238 - 11,435 und Bahn-km 12,045 - 12,335 mit Herstellung von Kabelgefäßsystemen
- Erneuerung Durchlass bei Bahn-km 11,355 mit Herstellung Absturzsicherung
- Änderung der Gleislage Bahn-km 11,340 - 11,365 infolge Änderung Durchlass
- Herstellung einer Stützwand zwischen Bahn-km 12,045 - 12,335 mit Kopfbalken und Böschungsanpassung
- Änderung bzw. Anpassung der Oberleitungsanlage an sechs Masten zwischen Bahn-km 11,300 bis km 12,300
- Herstellung temporärer Baustelleneinrichtungsflächen- und Zufahrten
- Landschaftspflegerische und Vermeidungs- Minderungs- und Schutzmaßnahmen
- Kompensationsmaßnahmen in Form von Anpflanzung von Sträuchern und Schaffung ruderaler Trockenrasenbereiche

Im Übrigen wird auf die Darstellung in den Planunterlagen verwiesen.

### A.2 Planunterlagen

Der genehmigte Plan besteht aus nachstehend aufgeführten Unterlagen (Stand 14.09.2017 bzw. 16.01.2018). Die Anlagenbezeichnung orientiert sich an der Gliederung der Genehmigungsunterlagen und ist deshalb nicht fortlaufend nummeriert:

Inhaltsverzeichnis		Unterlage
<u>Titelblatt</u>	( 1 Blatt )	
<u>Inhaltsübersicht</u>	( 1 Blatt )	
<u>Erläuterungsbericht</u>	( Seiten 1 - 33 )	1
mit Anlage Fotodokumentation *)	( Seiten 34 und 35 )	
<u>Übersichtskarten- und pläne *)</u>		2
Übersichtskarte	M 1 : 100.000	2.1

Übersichtsplan	M 1 : 25.000	2.2
<u>Lagepläne</u>		3
Lageplan km 11,170 – km 11,490	M 1 : 1.000	3.1
Lageplan km 12,030 – km 12,370	M 1 : 1.000	3.2
<u>Bauwerksverzeichnis</u>	( Seiten 1 - 7 )	4
<u>Grunderwerbspläne</u>		5
Lageplan km 11,170 – km 11,670	M 1 : 1.000	5.1
Lageplan km 11,990 – km 12,370	M 1 : 1.000	5.2
<u>Grunderwerbsverzeichnis ( verschlüsselt )</u>	( Seiten 1 - 3 )	6
<u>Bauwerkspläne</u>		7
Durchlass km 11,350 - Draufsicht		7.1
Durchlass km 11,350 – Ansicht, Schnitt B – B und Schnitt D - D		7.2
Durchlass km 11,350 – Ansicht, Schnitt A - A und Schnitt C - C		7.3
Stützwand km 12,045 – km 12,335 bl Draufsicht M 1 : 200		7.4
Stützwand km 12,045 – km 12,335 bl Schnitt A - A und Schnitt C - C		7.5
<u>Baustelleinrichtungs- und -erschließungsplan</u>		
Lageplan km 11,170 – km 11,670	M 1 : 1.000	8.1
Lageplan km 11,990 – km 12,370	M 1 : 1.000	8.2
<u>Kabel- und Leitungspläne *)</u>		
Lageplan km 11,170 – km 11,670	M 1 : 1.000	9.1
Lageplan km 11,990 – km 12,370	M 1 : 1.000	9.2
<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u>		10
Erläuterungsbericht mit Maßnahmenblättern ( 7 Blatt )	( Seiten 1 - 49 )	10.1
Bestands- und Konfliktplan km 11,350 – km 11,435	( M 1 : 750 )	10.2.1
Bestands- und Konfliktplan km 12,045 – km 11,335	( M 1 : 750 )	10.2.2
Maßnahmenplan km 11,350 – km 11,435	( M 1 : 750 )	10.3.1
Maßnahmenplan km 12,045 – km 11,335	( M 1 : 750 )	10.3.2
<u>Artenschutzfachbeitrag *)</u>		11
Erläuterungsbericht	( Seiten 1 - 71 )	11.1
Bestands- und Maßnahmenpläne Artenschutz	( M 1 : 1.000 )	11.2
Durchlass km 11,350 und Damm km 11,238 – km 11,435		11.2.1
km 12,045 – km 11,335, 12,445 – km 12,655 und km 12,430 – km 12,73		11.2.2
km 12,965 – km 13,120 und km 13,800 – km 14,060		11.2.3

<u>Schalltechnische Untersuchungen</u> *)		12
Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen		12.1
Durchlass km 11,350 ( Seiten 1 - 26 )		12.1
Stützwand km 12,045 – km 12,335 bl ( Seiten 1 - 32 )		12.2
<u>Baugrundhauptuntersuchung</u> *)		13
Durchlass km 11,350 – Textteil ( Seiten 1 - 26 )		13.1
Anlage 1: Übersichtskarte und Lageplan der Aufschlusspunkte		
Anlage 2 Geologisches Normalprofil		
Anlage 3: Streckenband (entfällt)		
Anlage 4: Laboruntersuchungen		
Anlage 5: Fotodokumentation		
Anlage 6: Standsicherheitsberechnungen		
Anlage 7: Kennwerte		
Anlage 8: Protokoll Kampfmittel		
Stützwand km 12,045 – km 12,335 bl – Textteil ( Seiten 1 - 32 )		13.2
Anlage 1: Übersichtskarte und Lageplan der Aufschlusspunkte		
Anlage 2 Geologisches Normalprofil		
Anlage 3: Streckenband (entfällt)		
Anlage 4: Laboruntersuchungen		
Anlage 5: Fotodokumentation		
Anlage 6: Standsicherheitsberechnungen		
Anlage 7: Kennwerte		
Anlage 8: Protokoll Kampfmittel		
<u>Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept</u> *)		14
BoVEK – Stufe 1 Grobkonzept – Textteil ( Seiten 1 - 28 )		
Anlage 1: Lagepläne Altlastenverdachtsflächen		
Anlage 2: Erfassung Oberbaustoffe, Boden und Abbruchmaterial		
Anhang 1: Kostenschätzung		
Anhang 2: 1. Ergänzung zur BoVEK – Stufe 1 Grobkonzept ( Seiten 1 – 6 )		
<u>Anhang A</u> (Ergänzende Unterlagen) *) **)		
Umwelterklärung der Vorhabenträgerin	( 5 Blatt )	A 1
Liste der Betroffenen	( 1 Blatt )	A 2
Zustimmungserklärungen der Betroffenen	( 29 Blatt )	A 3
Vorab eingeholte Stellungnahmen	( 12 Stck. )	A 4
Liste der zu beteiligenden TöB	( 1 Blatt )	A 5
Verzeichnis der Schlüsselnummern (vertraulich)	( 1 Blatt )	A 6

\*) Nur zur Information !

\*\*\*) Nur im Antragsexemplar der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde !

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Konzentrationswirkung**

Die Plangenehmigung hat gemäß § 74 Abs. 6 S. 2 VwVfG<sup>2</sup> die Rechtswirkungen einer Planfeststellung. Demzufolge wird gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG<sup>2</sup> auch durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind auch andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

#### **A.3.2 Wasserrechtliche Entscheidungen**

Bei der Herstellung der Bahnentwässerung entstehen wasserrechtlich relevante Sachverhalte, die als Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG<sup>3</sup> nach § 8 Abs. 1 der letztgenannten Rechtsvorschrift einer behördlichen Erlaubnis bedürfen. Nach Anhörung der einbezogenen Umwelt- und Wasserbehörden ergeht deshalb im Rahmen der Plangenehmigung die folgende wasserrechtliche Entscheidung.

##### **A.3.2.1 Einleitung nach § 8 WHG**

Die gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG<sup>3</sup> und § 6 Abs.1 S.2 SächsWG<sup>4</sup> sowie § 19 Abs. 1 und 3 WHG<sup>3</sup> für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG<sup>3</sup> wird erteilt.

Das gesammelte Niederschlagswasser soll entsprechend den Antragsunterlagen über Mulden oberhalb der Stützbauwerke km 12,045 – km 12,335 gefasst und über Schächte in das bestehende Kanalbauwerk km 12,16 eingeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser gilt unter Maßgabe gegenwärtiger Belastungsannahmen/Einstufungskriterien gemäß ATV A 105 / M 153 als keine schädlichen Verunreinigungen enthaltend. Anforderungen zur gezielten Behandlung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Angaben für die Einleitung von Oberflächenwasser der Entwässerung der Stützbauwerke zur Eintragung in das Wasserbuch:

Inhaberin der Erlaubnis: DB Netz AG  
Regionalbereich Südost  
Brandenburger Straße 1  
04301 Leipzig

Grundstückseigentümerin: DB Netz AG

Gewässerbenutzung:

Art der Benutzung: Einleitung von Niederschlagswasser

Örtliche Lage:

Land: Freistaat Sachsen  
Landkreis: Mittelsachsen  
Gemeinde: Ostrau  
Gemarkung: Jahna  
Flurstück: 232

Einleitmengen und Einleitkoordinaten

Hochwert:	4583127	Hochwert:	4583121
Rechtswert:	5677152	Rechtswert:	5677152
Einleitmenge (Q):	ca. 21,2 l/s	Einleitmenge (Q):	ca. 28,9 l/s

### A.3.2.2 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Das Vorhaben tangiert das Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassungen Jahna-Aue I, Jahna-Aue II und Jahna-Pulsitz in der Schutzzone III und quert bezüglich der Baustellenzufahrt „An der Maxe“ die Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Jahna-Pulsnitz. Das Grundwasser und oberirdisch fließende Wasser sind vor dem Eintrag von Schadstoffen/wassergefährdenden Stoffen zu schützen.

Die entsprechende Schutzgebietsverordnung des ehemaligen Landkreises Döbeln vom 20.07.2001 und die Richtlinien für den Bau in Trinkwasserschutzgebieten sind zu beachten. Die Erstellung eines Havarieplans ist vor Beginn der Bauarbeiten vorzunehmen und mit dem Wasserverband Döbeln-Oschatz abzustimmen. Die Überwachung der Umsetzung ist durch eine umweltfachliche Bauüberwachung sicherzustellen.

Bei plötzlich auftretenden Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich des Grundwassers sind sofort geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu sind Ölauffangwannen, Bindemittel, Ölsperren u. ä. an der Baustelle bereit-



zuhalten. Bei Eintreten eines derartigen Schadensfalles ist die zuständige untere Wasserbehörde und der Wasserverband Döbeln-Oschatz unverzüglich zu informieren.

#### **A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise**

##### **A.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

**A.4.1.1** Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

**A.4.1.2** Die Baumaßnahme ist entsprechend den genehmigten Planunterlagen und der dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Planunterlagen zu Änderungen und Ergänzungen des Planes sind bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen und bedürfen einer gesonderten planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung.

**A.4.1.3** Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie Dritten abzustimmen. Kommt eine Lösung hierbei nicht zustande, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag der Vorhabenträgerin eine abschließende Entscheidung vor.

**A.4.1.4** Soweit in den Planunterlagen nichtplanfeststellungspflichtige Ausrüstung, Zubehör und Unterhaltungsmaßnahmen erwähnt oder dargestellt sind, dient dies dem Gesamtverständnis des Vorhabens „nur zur Information“. Das gilt auch für angegebene Baetermine.

##### **A.4.2 Bauablauf**

**A.4.2.1** Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist folgenden Behörden und Stellen vorher schriftlich anzuzeigen:

- a) dem Eisenbahn-Bundesamt,
- b) der Gemeinde Ostrau,
- c) dem Landratsamt Mittelsachsen,
- d) dem Landesamt für Archäologie Sachsen,
- e) dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und
- f) dem Wasserverband Döbeln-Oschatz.

Die Anzeige hat rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn, zu er-

folgen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, die verantwortlichen Bauleiter sowie deren Telefonnummern benennen.

- A.4.2.2** Wird das genehmigte Vorhaben von der Vorhabenträgerin begonnen, so müssen alle Maßnahmen insgesamt vollzogen werden. Die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung aller mit der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung erteilten Auflagen sind - unbeschadet der Erfüllung anderer Anzeige- und Mitteilungspflichten - unter Angabe des Geschäftszeichens dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Abnahme (Vollzugskontrolle) vor.
- A.4.2.3** Durch die Vorhabenträgerin sind rechtzeitig mit allen betroffenen Eigentümern und Pächtern in Anspruch zu nehmender Flächen Rücksprachen zu halten und Vereinbarungen zu treffen, um die Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten. Für den Zeitraum der Baumaßnahme sind die zeitweilig beanspruchten Flächen ggf. zum restlichen Grundstück durch eine feste Abgrenzung (Bauzaun) zu sichern. Zeitweilig genutzte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in die Qualität des Ursprungszustandes zu versetzen, sofern nicht der genehmigte Plan oder privatrechtliche Vereinbarungen etwas anderes vorsehen. Eventuell eintretende Schäden durch die Baumaßnahmen (z. B. nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung, Bodenqualität, Wasserverhältnisse) sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu regulieren. Der Vorhabenträgerin wird nahegelegt, vor Baubeginn und nach Beendigung der Bauarbeiten eine Beweissicherung/Bestandsdokumentation durchzuführen.
- A.4.2.4** Der Abschluss der Bauarbeiten ist den unter A.4.2.1 genannten Behörden und Stellen anzuzeigen. Diese sind auch bei der abschließenden Abnahme der durchgeführten Maßnahmen je nach fachlicher Zuständigkeit durch die Vorhabenträgerin zu beteiligen. Die Einladung sollte jeweils rechtzeitig, d. h. mindestens vier Wochen vorher, erfolgen. Im Zusammenhang mit der Abnahme der Maßnahme durch die Vorhabenträgerin sind die Erklärung des Bauleiters, dass die Maßnahme nach den geprüften Unterlagen sach- und fachgerecht ausgeführt wurde und ggf. Bestandspläne, bzw. bei geringfügigen Abweichungen revidierte Planunterlagen, vorzulegen. Der Planfeststellungsbehörde ist darüber hinaus ein Abnahmeprotokoll zu übersenden, aus dem sich ergibt, dass die Planung unter Beachtung der festgestellten Planunterlagen und der ergänzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wurde und welche der genannten Behörden und Institutionen am Abnahmetermin teilgenommen haben.

### **A.4.3 Immissionsschutz**

**A.4.3.1** Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist insbesondere die AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beachten. Hiernach sind je Gebietseinstufung (siehe Bericht Nr. 17-3423/01 Nr. 17-3423/02 vom 26.04.2017 die entsprechenden Immissionsrichtwerte von tags (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) 60 dB(A) in Gebieten mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind und in allgemeines Wohngebiet eingestuft Objekten die entsprechenden Immissionsrichtwerte von tags (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) 55 dB(A) einzuhalten. Die Nachtarbeit ist auszuschließen.

Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten, d. h. mindestens zwei Wochen, erfolgen. Die entsprechenden Informationen sind rechtzeitig auch an die Gemeindeverwaltung Ostrau sowie das Umweltamt des Landratsamtes Mittelsachsen weiterzugeben.

Geräuschintensive Arbeiten in der Nähe von schutzwürdiger Bebauung sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass insoweit nur besonders lärmgedämmte Maschinen zum Einsatz kommen, Betroffene am wenigsten beeinträchtigende technologische Verfahren angewandt und erforderlichenfalls weiter gehende Schutzvorkehrungen getroffen werden. Hinweise hierfür enthält die AVV Baulärm<sup>5</sup>. Insbesondere für Baumaschinen, die ab 06.09.2002 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, sind die Anforderungen der 32. BImSchV<sup>6</sup> zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat für alle möglicherweise von einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm<sup>5</sup> betroffenen Gebäude darüber hinaus baubegleitend zu prüfen und zu bewerten, ob und inwiefern, z. B. durch Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen (z.B. Verwendung von Erdaushub als Schallschutzwand), eine technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare weitere Konfliktreduzierung erreicht werden kann. Die sich aus dieser Prüfung gegebenenfalls ergebenden Vorkehrungen und Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen durch bauzeitlichen Lärm auf die Rechte Dritter hat die Vorhabenträgerin bei den betreffenden Bauarbeiten umzusetzen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die berechneten Beurteilungspegel sowie die baubegleitende Prüfung einer möglichen weiteren Konfliktreduzierung zu dokumentieren, aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nach dem BImSchG<sup>5</sup> zuständige Behörde bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG<sup>5</sup> treffen, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, dem Eisenbahn-Bundesamt auf Anforderung Unterlagen über die Einrichtung, das Betreiben der Baustelle und entsprechende Messergebnisse zu übersenden. Eine Entscheidung, ob Schutzvorkehrungen erforderlich sind und welche konkreten Schutzmaßnahmen auf Grundlage der vorzulegenden Detailgutachten zur konkreten Baubetriebsplanung zu ergreifen sind, behält sich das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG<sup>2</sup> bzw. über Anordnungen gemäß § 24 BImSchG<sup>5</sup> vor.

Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, technisch aber nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, steht den Betroffenen für die Beeinträchtigung von schutzwürdigen Räumen, d. h. wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen eine angemessene Entschädigung in Geld zu.

- 1) An Immissionsorten für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume (hier kommt das Objekt Am Wiesengrund 6/1 in Frage).
- 2) Für Immissionsorte im Außenwohnbereich für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm<sup>5</sup> heranzuziehenden Immissionsrichtwert tagsüber überschreitet. (hier kommen die Objekte Am Wiesengrund 5 und 6/1 in Frage).

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Berechnungsgrundlage sollen die Tage der Überschreitung und das Ausmaß der Überschreitung sein. Es wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt nur über eine Entschädigung dem Grunde nach entscheiden kann. Soweit der Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträger über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag eines Beteiligten.

**A.4.3.2** Es ist sicherzustellen, dass eine Staubbelastung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert wird, z. B. durch

- Container- und Fahrzeugabdeckungen,
- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen,
- geringe Abwurfhöhen,
- Befeuchten staubender Materialien, besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind und
- Reinigung und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrwege.

**A.4.3.3** Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit nicht zuständig ist. Hierfür gelten die im SächsSFG<sup>7</sup> geregelten Zuständigkeiten.

#### **A.4.4 Abfall / Altlasten / Bodenschutz**

**A.4.4.1** Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von ihren Pflichten, die ihr hinsichtlich der Verwertung bzw. Beseitigung anfallenden Abfalls nach 50 ff. KrWG<sup>8</sup> und im Rahmen des Nachweisverfahrens gemäß § 3 ff. NachwV<sup>9</sup> in Verbindung mit den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen obliegen (elektronische Nachweis- und Registerführung beachten).

**A.4.4.2** Erzeuger oder Besitzer von Abfällen ist verpflichtet, alle anfallenden Abfälle entsprechend Art und Beschaffenheit gemäß § 7 Abs.2 KrWG<sup>8</sup> vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemäß § 15 Abs. 2 KrWG<sup>8</sup> in einer nach § 28 Abs. 1 KrWG<sup>8</sup> genehmigten Anlage gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind nach Abfallarten getrennt zu gewinnen und entsprechend der Ergebnisse der Deklarationsanalysen in zulässigen Anlagen zu entsorgen.

**A.4.4.3** Der Verbleib der entsorgten Abfälle ist nach Beendigung der Baumaßnahme in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. sind zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.

**A.4.4.4** Die zur Realisierung des o.g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.

**A.4.4.5** Das im Zuge der Erdarbeiten anfallende, unbelastete Bodenmaterial ist nach Bodenarten getrennt (Unterboden/Mutterboden, humusbildenden Schichten) vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder am Standort auszubringen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen. Ist eine

Verwertung von anfallendem Erdaushub im Rahmen des o. g. Bauvorhabens nicht möglich, ist dieser nachweislich einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen. Abfälle zur Entsorgung sind gleichfalls getrennt zu halten, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Allgemeinwohls zu beseitigen.

**A.4.4.6** Während der Bauvorbereitung und Bauausführung bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV<sup>10</sup> sind nach § 10 Abs. 2 SächsABG<sup>12</sup> der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde sind vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 BBodSchG<sup>11</sup> zu berücksichtigen. Insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u. a.) im Zuge von Erd- oder sonstigen Bauarbeiten sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung ausschließen.

**A.4.4.7** Nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 KrWG<sup>8</sup> hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung sei anzustreben. Beim Einsatz von Bodenmaterialien im Sinne eines Baustoffes ist eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzrechts notwendig. Die Anforderungen der Technischen Regeln der LAGA (Stand: 05.11.2004) und der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; hier: TR Boden und ...“ vom 21.07.2015 sind zu beachten. Hinweis: Für den Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial stehe mit den „Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 11.01.2006, verlängert am 15.11.2016, eine Regelung zur Verwertung von Baustoffrecyclingmaterial zur Verfügung.

#### **A.4.5 Brand- und Katastrophenschutz**

**A.4.5.1** Ein Fund von Kampfmitteln oder anderen Gegenständen militärischer Herkunft ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Eine Beteiligung des

Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat über die örtliche zuständige Polizeibehörde zu erfolgen.

**A.4.5.2** Alle Maßnahmen sind zur Verhinderung von Bränden und Explosionen auf die Beachtung und Einhaltung einschlägiger Normen (DVGW-Regelwerk, technische Regeln etc.) auszurichten. Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen sind zu beachten. Die mit der Bauausführung beauftragten Fachkräfte sind über Verhaltensanforderungen und Sicherheitsvorkehrungen zu belehren.

#### **A.4.6 Geologie**

**A.4.6.1** Für das Fachgebiet Geologie/Geotechnik ist von der Vorhabenträgerin eine temporäre umweltfachliche Bauüberwachung einzusetzen, die sicherstellt, dass die in den Planunterlagen bereits abgeleiteten und mit der Ausführungsplanung ggf. weiter präzisierten geotechnischen und hydrogeologischen Erfordernisse während der Baudurchführung unter Beachtung der Hinweise des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) eingehalten werden. Weiterhin sind die Modalitäten und Anforderungen gemäß Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil VII zu beachten. Im Zuge der Bauausführung sollten die Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit der zu Grunde liegenden Baugrunderkundung und Gründungsempfehlung verantwortlich geprüft und dokumentiert werden, um im Bedarfsfall baubegleitende Plananpassungen vorzunehmen.

**A.4.6.2** Sofern im Rahmen der weiteren Planung/Realisierung weitere Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt werden, sind die Ergebnisse dem Geologischen Dienst, Abteilung Geologie des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zwecks Übernahme geologischer Daten in die Landesbohrungsdatenbank zu übermitteln (vgl. §§ 4, 5 Lagerstättengesetz) i. V. m. § 11 SächsABG<sup>12</sup> (Geowissenschaftliche Landesaufnahme). Für die Erfassung und Übermittlung von Bohranzeigen nach Lagerstättengesetz steht auch eine Internetanwendung zur Elektronischen Bohranzeige unter ELBA.Sax bzw. [www.bohranzeige.sachsen.de](http://www.bohranzeige.sachsen.de) zur Verfügung.

#### **A.4.7 Naturschutz**

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung - Schwerpunkt Naturschutz - nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass

die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltschadensleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

Die entsprechenden Ansprechpartner der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

- A.4.7.2** Die vollumfängliche und fachgerechte Ausführungsplanung und die Ausführung aller Arbeiten und Schutzvorkehrungen sind sicherzustellen, zu überwachen und zu dokumentieren.

#### **A.4.8 Denkmalschutz / Archäologische Sachzeugen**

- A.4.8.1** Auf die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen gemäß § 20 SächsDSchG<sup>13</sup> wird hingewiesen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche technisch-logistische Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.), unverzüglich, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen ist.

- A.4.8.2** Die Vorhabenträgerin hat zur angemessenen Berücksichtigung archäologischer Belange dem Landesamt für Archäologie die Teilnahme an der Bauanlaufberatung zu ermöglichen, darüber hinaus rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen zu treffen, um für das Landesamt für Archäologie die Möglichkeit der Ortsaufsicht bei der Abtragung des Oberbodens sicherzustellen. Sofern Bereiche archäologischer Relevanz angetroffen werden, sind diese durch die Vorhabenträgerin so zu sichern, dass Zerstörungen vermieden und ggf. spätere Grabungen möglich werden. Die Vorhabenträgerin hat zeitnah entsprechende Vereinbarungen über das weitere Vorgehen



und den zeitlichen Rahmen der Aktivitäten mit dem Landesamt für Archäologie zu treffen.

#### **A.4.9 Straßenwesen**

Sollten die Maßgaben des Gemeingebrauchs bei der Benutzung öffentlicher Straßen überschritten sein, sind bei der zuständigen Straßenbaubehörde entsprechende Sondernutzungen (§ 18 SächsStrG<sup>14</sup> i. V. m. § 29 StVO<sup>15</sup>) bzw. verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO<sup>15</sup> bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Erforderliche Umleitungen sind eindeutig auszuschildern.

#### **A.4.10 Vermessungswesen**

**A.4.10.1** Grenz- und Vermessungsmarken sowie geodätische Lagefestpunkte sind gemäß § 6 SächsVermKatG<sup>16</sup> grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Sie sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Baumaßnahmen, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr o. a. Handlungen nicht beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkenn- und Verwendbarkeit eingeschränkt werden.

**A.4.10.2** Werden Grenz- oder Vermessungsmarken durch die Baumaßnahme derart gefährdet, dass ihre Erhaltung nicht gewährleistet werden kann, ist ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Sicherung und ggf. Wiederherstellung der betroffenen Punkte zu beauftragen. Die zuständige Vermessungsbehörde beim Landratsamt Mittelsachsen, Ref. 22.3 Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, ist einzubeziehen. Genauere Auskünfte zur aktuellen Lage Raumbezugs- und Höhenfestpunkten der Landesvermessung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Referat 34, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, Tel. 0351/8283-3425 oder 3421 einzuholen: Mail: [poststelle@geosn.sachsen.de](mailto:poststelle@geosn.sachsen.de) bzw. Internet: [www.landesvermessung.sachsen.de](http://www.landesvermessung.sachsen.de)

#### **A.4.11 Belange der Medienträger**

Die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren (Erlaubnisschein für Erdarbeiten). Dies betrifft auch oberirdische Leitungen. In der Bauausschreibung sind die Bauunternehmen auf die bekannten Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die entsprechenden Abstimmungs- und Sicherungspflichten hinzuweisen. Die Möglichkeit, Wartungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen, ist grundsätzlich zu gewährleisten. Die bauzeitlichen Änderungen und Sicherungen hat die Vorhabenträgerin in eigener Regie zu planen und intern abzustimmen.

#### **A.4.12 Korrespondierende Vorhaben**

Überschneidungen mit laufenden und bereits abgeschlossenen Planrechtsverfahren sowie Unterhaltungsmaßnahmen der DB Netz AG können insofern akzeptiert werden, wenn sich durch die Planung und Bauausführung keine unlösbaren Widersprüche, Zwangspunkte oder Behinderungen ergeben, hier insbesondere zur Oberbaumaßnahme GE / PSS / TE Ostrau – Seerhausen, km 14,566 – 6,239 (b-Gleis) und Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung km 13,039 Bachbrücke Pulsitz, Bahn-km 13,017 bis 13,060 der Strecke 6255 Riesa - Chemnitz Hbf.“ (EBA-Gz.: 52111-521ppw/016-2015#077 vom 14.06.2017.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die in den Stellungnahmen der Beteiligten geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Sofern Träger öffentlicher Belange oder sonstige Stellen auch in eigenen Rechten betroffen sind, gelten die Stellungnahmen auch in dieser Hinsicht.

##### **A.6.1 Landratsamt Mittelsachsen, Referat Wirtschaftsförderung und Bauplanung**

**Az.: 22.2-548-307/17 vom 02.11.2017 / 23.4-5541-0404-12-05/17 vom 20.11.2017**

Im Ergebnis der Beteiligung zu o.g. Vorhaben würden mit Ausnahme des Referates 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft gegen die vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung und Realisierung der in den einzelnen Fachstellungnahmen aufgeführten Hinweise und Sachverhalte keine Bedenken oder Einwendungen erhoben. Ungeachtet der hier angestellten Pauschalbewertung seien die in den einzelnen Fachstellungnahmen der Fachreferate aufgeführten Hinweise beachtlich und umzusetzen.

##### Referat 13.1 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Zum betreffenden Gebiet lägen keine Erkenntnisse vor, die für eine Belastung mit Kampfmitteln sprechen.

Diese Auskunft stelle keine „Kampfmittelfreigabe“ im wörtlichen Sinne dar, da die Prüfung ausschließlich auf der Grundlage bisher bekannt gewordener Kampfmittelfunde bzw. auf durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst im Jahr 2011 zur Verfügung gestelltem Datenmaterial erfolgt sei und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebe. Diese Information bedeute daher nicht, dass eine Belastung mit Kampfmitteln im Gebiet des Bauvorhabens gänzlich ausgeschlossen sei.

Kampfmittelvorkommen könnten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und es obliege dem Bauausführenden, im Zuge geplanter Bauvorhaben eine Bodenuntersuchung zur Gefahrenvorsorge auf eigene Kosten durch eine Fachfirma durchführen zu lassen oder aber auch Vorkehrmaßnahmen zu treffen z. B. in Form von

- a) visueller Beobachtung des Erdaushubes (bei Trümmergelände, verfülltem Gelände, baulichen Anlagen in unmittelbarer Nähe etc.),
- b) Bohrlochsondierung auf Achsen oder im Raster (bei Einzug von Baugrubenverbau, Pfahlgründung, Durchörterung, Rammkernsondierung etc.).

Hinweis: Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, werde vorsorglich auf die Anzeigepflicht entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Beseitigung von Kampfmitteln (VwV Kampfmittelbeseitigung) vom 07. März 2000 (Sächs. ABl. S. 836) sowie auf die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 02.03.2009 verwiesen. Hiernach sei die nächste zuständige Polizeidienststelle sofort zu benachrichtigen, welche den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen informiere.

***Entscheidung:***

Die Hinweise sind von der Vorhabenträgerin zu beachten. Die Vorhabenträgerin ist gehalten, bezüglich eventueller Kampfmittelbelastung ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen. Vorsorglich wurden unter Punkt A.4.5.1 entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen.

**Referat 13.3 Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**

Zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes seien von der Maßnahme nicht betroffen. Nebenbestimmungen seien entbehrlich.

Hinweis: Weiterlautende Anforderungen aus Sicht der örtlich zuständigen Brandschutzbehörde, hier die Gemeinde Ostrau sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr, blieben hiervon unberührt und könnten zusätzlich erhoben werden.

**Entscheidung:**

Die zuständige Gemeinde Ostrau wurde durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Benehmensherstellung beteiligt. Es wurden keine Hinweise beigebracht. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

Referat 21.1 Straßenverwaltung und Straßenverkehrsrecht

Zur Planung bestünden keine Einwände. Änderungen am Bestand der Kreisstraßen im LK Mittelsachsen seien anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Hinweis: Entsprechend des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes (StVZustG) sei für die Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen die Gemeinde/Stadt als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig.

**Entscheidung:**

Die zuständige Gemeinde Ostrau wurde durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Benehmensherstellung beteiligt. Es wurden keine Hinweise beigebracht. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht. Vorsorglich wurden jedoch entsprechende Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.9 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen, worauf hiermit verwiesen wird.

Referat 22.1 Bauaufsicht und Denkmalschutz, FB Denkmalschutz

Denkmalpflegerische Belange oberhalb des Bodenniveaus seien nicht unmittelbar betroffen. Hinweis: Auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden werde verwiesen (§ 20 SächsDSchG).

**Entscheidung:**

Bezüglich der Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG<sup>13</sup> wurde unter Punkt A.4.8.1 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen. Im Übrigen wird auch auf die Entscheidung zur Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie unter Punkt A.6.2 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ausdrücklich hingewiesen.

Referat 22.3 Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation

Belange des Referates 22.3 seien durch das Vorhaben im Bereich FlurbG und LwAnpG nicht berührt.

Allgemeiner Hinweis zu Belangen der Vermessung: Im Bereich des Planungsvorhabens könnten sich Vermessungs- und Grenzmarken befinden, die entsprechend den Regelungen im § 6 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) vom 29.01.2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 14.07.2013 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2013 {SächsGVBl. Nr. 9/2013, S. 482), in

Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVerm-KatGDVO) von 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), besonders zu schützen seien bzw. erhalten werden müssten.

Sollte eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme unumgänglich sein, sei das Erfordernis der Sicherung der Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Vermessungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen, Ref. 22.3 Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation) zu prüfen. Eine nach dieser Prüfung erforderliche Sicherung erfolge durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Die Punkte der geodätischen Grundlagenetze (Lage, Höhe, Schwere) seien nicht zu entfernen oder zu verändern. Dieser öffentliche Belang werde durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN, Postfach 10 02 44, 01072 Dresden) vertreten. Entsprechende Stellungnahmen und Auskünfte seien bei dieser Behörde einzuholen.

#### ***Entscheidung:***

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Unversehrtheit von Vermessungs- und Grenzmarken ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen. Sie sagte zu, die Hinweise des Referates 22.3 zum Schutz und Erhalt von Vermessungs- und Grenzmarken in die Ausschreibungsunterlage zu übernehmen und deren Umsetzung bei der Ausführung durch die Bauüberwachung zu kontrollieren. Darüber hinaus wurden vorsorglich unter Punkt A.4.10 entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, worauf hiermit verwiesen wird.

#### Referat 23.3 Forst und Jagd

Von den Vorhaben sei kein Wald im Sinne des SächsWaldG betroffen. Andere forstrechtliche Belange würden nicht berührt.

#### Referat 23.3 Wasser

##### *Feststellungen/Hinweise*

- Der Standort des Neubaus der Stützwand läge unmittelbar an der äußeren Grenze zu einem Trinkwasserschutzgebiet (TWSG), konkret der gemeinsamen Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassungen Jahna-Aue I, Jahna-Aue II und Jahna-Pulsitz, festgelegt durch Verordnung des ehemaligen Landkreises Döbeln vom 20.07.2001.
- Das Bahngrundstück, Flurst.-Nr. 232/1 der Gemarkung Jahna, Gemeinde Ostrau läge außerhalb des TWSG. Eine Befreiung von Verboten und Nutzungsbeschrän-

kungen der maßgeblichen Schutzgebietsverordnung sei demnach nicht erforderlich.

- Der zu ändernde Durchlass am Bahn-km 11,350 läge außerhalb des TWSG der Wasserfassungen Jahna-Aue I, Jahna-Aue II und Jahna-Pulsitz. Er überspanne kein oberirdisches Gewässer, sondern hätte lediglich eine Entwässerungsfunktion. Die Entwässerung der Bahnanlagen im Baubereich erfolge offenbar breitflächig in eine Geländemulde/Graben), so dass keine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen sei.
- Die Baumaßnahmen lägen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG).
- Die Ausdehnung der Baustelleneinrichtungen auch auf die TWSZ III sei zulässig, soweit keine Gewässergefährdung davon ausgehe.
- Der Steudtener Bach (Gewässer zweiter Ordnung) quere die Bahntrasse und konkret die neu zu bauende Stützwand am Bahn-km 12,045 - 12,335.

Für die Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Bahnanlagen, hier konkret der Stützwand, sei eine Einleitstelle im Zuge der Baumaßnahmen zu errichten oder zu erneuern. Dabei sei das als Anlage beigefügte Merkblatt zu beachten.

Die Oberflächenwassereinleitung in das Gewässer bedürfe der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG und sei innerhalb des Plangenehmigungsverfahrens nach § 18 AEG zu erteilen. Diesbezügliche hydraulische Berechnungen seien nicht Bestandteil der Planvorlagen.

### ***Entscheidung:***

Die Vorhabenträgerin hat die Angaben bzgl. der Oberflächenwassereinleitung in das Gewässer zur Planeintragung nachgereicht. Diese werden verbindlicher Planbestandteile, siehe Punkt B.1.3 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung. Die wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG<sup>3</sup> wird unter Punkt A.3.2 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung thematisiert, worauf hiermit verwiesen wird. Das Merkblatt für die wasserbaulich-konstruktive Ausbildung von Einleitstellen an einem Gewässer wurde der Vorhabenträgerin zwecks Beachtung zur Verfügung gestellt.

### **Referat 23.5 Immissionsschutz**

Bei antragsgemäßer Umsetzung bestünden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Hinweise:

- Das in der Anlage beigefügte Merkblatt „Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm“ sei zu beachten.
- Rein vorsorglich werde auf den Regelungsgehalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung-32. BImSchV) verwiesen, welcher während der Baudurchführung zu beachten sei.
- Zur Vermeidung von Staubentwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens seien Verunreinigungen der zu befahrenden Flächen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu entfernen. Bei eventuell dennoch zu besorgenden Staubbelästigungen der Nachbarschaft seien die verunreinigten Straßen, Wege und sonstigen Flächen zum Zwecke der Staubbindung durch Besprühen mit Wasser feucht zu halten.

*Begründung:*

Die geplante Baustelle sei als nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG anzusehen. Als solche hätte sie unter anderem den Anforderungen des § 22 BImSchG zu entsprechen. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage sei demnach verpflichtet, die Anlage so zu errichten und betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Gemäß § 15 BauNVO seien bauliche und sonstige Anlagen u. a. dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt sind.

Nach § 3 BImSchG seien Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im vorliegenden Fall sei zu prüfen, ob von dem Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können, die in der Umgebung zu einer Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte führt. Zur Ermittlung der vorhabenbedingt resultierenden Schallimmissionen seien in den Antragsunterlagen schalltechnische Untersu-

chungen durchgeführt worden. Da sich betriebsbedingt keine Änderungen ergäben, seien ausschließlich die baubedingten Schallemissionen zum Neubau der Stützwand (Bericht Nr. 17- 3423/02 cdf Consulting vom 26.04.2017) und zur Änderung des Durchlasses (Bericht Nr. 17-3423/01 cdf Consulting vom 26.04.2017) ermittelt worden.

Zur Ermittlung der Emissionen während der Baumaßnahme seien die geplanten Bautätigkeiten in verschiedene Phasen gegliedert worden. Für jede Phase seien spezifische Schalleistungspegel ermittelt und entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Beurteilungspegel ermittelt worden. Im Ergebnis hätte der Gutachter festgestellt, dass beim Neubau der Stützwand in der Bauphase „Gleisbau-/Erdarbeiten“ an einem Immissionsort und in der Bauphase „Rammen“ an zwei Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden. Die durchgeführten Ermittlungen und Berechnungen könnten aus fachlicher Sicht bestätigt werden.

Die AVV Baulärm führe unter Punkt 4.1 Grundsätze bezüglich Maßnahmen zur Minderung des Baulärms auf. Dementsprechend sollten Maßnahmen zur Minderung der Geräusche dann angeordnet werden, wenn die Beurteilungspegel der von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusche den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschreiten. Dies sei lediglich am Immissionsort 14 (Wiesengrund 6) bei der Bauphase „Rammen“ beim Neubau der Stützwand der Fall. Der Gutachter definiere bereits einige Lärminderungsmaßnahmen, die vom Bauherrn umzusetzen seien. In Abwägung der geplanten Minderungsmaßnahmen, möglicher weiterer Alternativen und des Umfangs der betroffenen Immissionsorte könnten die Schlussfolgerungen der Schallimmissionsprognose bestätigt werden.

#### ***Entscheidung:***

Die Hinweise sind von der Vorhabenträgerin zu beachten. Das Merkblatt „Maßnahmen zum Schutz gegen Baulärm“ wurde der Vorhabenträgerin zwecks Beachtung übergeben. Unter Punkt A.4.3 wurden entsprechende Nebenbestimmungen in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

#### **Ref. 23.6 Abfallrecht und Bodenschutz**

Aus abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht werde dem Vorhaben zugestimmt, wenn bei der weiteren Planung/Bauausführung nachstehende sowie beigelegte Hinweise realisiert und beachtet werden. Zu dem als Grobkonzept vorliegenden Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept bestünden keine Einwände.



### *Abfallrecht*

- Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle seien nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Das Nähere würden die beiliegenden Allgemeinen Hinweise Abfallrecht regeln.

Begründung: Diese Forderungen würden sich aus den § 6,7,8,9 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. 15.212, in der derzeit gültigen Fassung) ergeben, wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind, Sei dies technisch nicht möglich, seien diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürften Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

- Die Entsorgung der Abfälle sei unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u.a. seien zu sammeln, um sie bei Bedarf der zuständigen Behörde vollständig vorlegen zu können.

Begründung: Gemäß § 50 Abs.1 KrWG sei die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. 15.2298, in der derzeit gültigen Fassung) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, hätten aber gemäß § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

### *Bodenschutz*

- Soweit vorhanden, seien der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen.
- Sei eine Verwertung des weiterhin anfallenden Erdaushubes im Rahmen des o.g. Bauvorhabens nicht möglich, sei dieser nachweispflichtig einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

- Die zur Realisierung des o.g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten seien so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten seien dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.
- Zur maximalen Beschränkung von Einwirkungen auf den Boden seien
  - beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. sollte der Umgang mit diesen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden,
  - Verdichtungen und Vernässungen des Bodens zu vermeiden,
  - Überschüttungen mit Bodenaushub oder Fremdstoffen weitestgehend zu vermeiden und
  - für die Errichtung zeitweiser Baustelleneinrichtungen, Lager-Arbeits- und Stellflächen auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.
- Arbeits-, Lager- und Abstellflächen seien nur innerhalb des Vorhabensgebietes anzulegen, zu betreiben und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren vormaligen Zustand zu versetzen.
- Während der Bauarbeiten notwendige Zufahrten seien nicht vollständig zu versiegeln. Ein vollständiger Rückbau nach Abschluss der Bauarbeiten sei zu gewährleisten.
- Bei sich im Rahmen von Bauvorbereitung und Bauausführung über den bisherigen Kenntnisstand hinaus ergebenden Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Absätze 3 und 6 BBodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) sei die für die Überwachung zuständige Behörde, hier der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, von diesen Sachverhalten unverzüglich zu informieren.
- Vor Fortsetzung der Bauarbeiten sei mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Untersuchungen, die evtl. erforderlich sind um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliege.

Begründung: Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollten den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen seien das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. IS. 502, in der derzeit gültigen Fassung), die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und

Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. 15. 1554, in der derzeit gültigen Fassung) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. 5.261, in der derzeit gültigen Fassung).

Danach hätte jeder, der auf den Boden einwirke, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werde (§ 7 BBodSchG). Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten könne die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliege außerdem den Bestimmungen des KrwG. Danach dürften gemäß § 28 Abs. 1 KrwG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 3 BBodSchG in Verbindung mit § 10 Abs.2 SächsABG seien bekannt gewordene oder verursachte nicht unerhebliche Bodenbelastungen durch den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere verpflichtete gemäß BBodSchG und SächsABG unverzüglich der zuständigen Behörde (i. d. R. sei das die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen. Das Unterlassen dieser Anzeige sei gemäß § 17 Abs. 1 SächsABG eine Ordnungswidrigkeit und könne nach § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

### ***Entscheidung:***

Die Hinweise sind von der Vorhabenträgerin zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat planungsseitig die Modalitäten der Abfallentsorgung hinreichend beschrieben und im Übrigen auch bewährte interne Festlegungen und Verantwortlichkeiten benannt. Die Vorhabenträgerin sagte zu, für die Baumaßnahme im Rahmen der Ausschreibung ein umfassendes Abfallkonzept entsprechend den Richtlinien der DB zu erstellen und die Überwachung der Festlegung vor Ort durch eine Fachbauüberwachung sicher zu stellen. Vorsorglich wurden ergänzend entsprechende Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.4 aufgenommen. Die entsprechenden Merkblätter wurden der Vorhabenträgerin übergeben.

### **Ref. 23.4 Naturschutz und Landwirtschaft**

#### ***1. Feststellungen***

Im Rahmen des Vorhabens seien die Sanierung mehrerer Dammabschnitte, Durchlässe sowie der Ersatzneubau einer Brücke vorgesehen. Das Vorhaben wäre in zwei

abgetrennte Planfeststellungsverfahren aufgeteilt worden. Aus naturschutzfachlicher Sicht würden sich für beide Vorhaben jedoch überschneidende Betrachtungen ergeben, da kumulative Effekte vorliegen könnten, die sich auch auf das jeweils andere Verfahren auswirkten. Insbesondere gelte dies für den Artenschutz. Für artenschutzfachliche Betrachtungen werde daher nicht nach den Einzelvorhaben differenziert.

Das Vorhaben tangiere weder nationale noch europäische Schutzgebiete. Ebenso befänden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Baufeldes. Erheblich betroffen sein könnten jedoch streng geschützte Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG sowie des Anhangs 1 der RL 2009/147/EWG.

Aus naturschutzfachlicher Sicht würden sich hinsichtlich des Kompensationskonzeptes im Abschnitt zwischen Bahn-km 11,3 und 11,4 (Änderung Durchlass) Konflikte durch eine Überlagerung der Maßnahmenziele zwischen den Maßnahmen AM2 (M4) und AM1 (M5) ergeben. Der Konflikt könne durch folgende Auflage behoben werden:

- Die Maßnahme AM1 (M5 im Artenschutzfachbeitrag) im Bauabschnitt zwischen Bahn-km 11,3 und 11,4 sei als Obstgehölzpflanzung unter der Verwendung von Kirschen (Sorte möglichst regionaltypisch) auszuführen.
- Alternativ bestehe die Möglichkeit, niedrigwüchsige Sträucher mit einer endgültigen Oberhöhe von nicht mehr als 3 m zu verwenden. Im Rahmen dieser Alternative sei ein Rückschnitt (auf den Stock setzen) der Heckenpflanzung alle 10 Jahre sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Auflage würden sich keine weiteren Konflikte im Hinblick auf das Kompensationskonzept ergeben. Die Eingriffe in Natur und Landschaft würden vollständig ausgeglichen.

Die geplanten artenschutzfachlichen Maßnahmen könnten mit Ausnahme des Maßnahmenkonzeptes für die Zauneidechse mitgetragen werden. Hinsichtlich der Maßnahmen für die Zauneidechse seien folgende Anpassungen des Maßnahmenkonzeptes aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich:

- Maßnahme V2 sei durch die Errichtung eines für Reptilien unüberwindlichen Zau-nes zu ergänzen, die sich unmittelbar an die Rodung anschließen müsse.
- Maßnahme M 3 sei durch die Absammlung mit Eimerfallen und Fangkreuzen so-wie durch Abfangen (mit Schlingen) im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Mai zu ersetzen. Die Flächen, die abgesammelt werden müssten, seien entsprechend ihrer Ausdehnung in geeignete Teilflächen zu unterteilen (Fangkreuz).
- Die Rodung der Wurzelstöcke sei im Anschluss an Maßnahme M3 durchzuführen. Während der gesamten Zeit seien die Schutzzäune aufrechtzuerhalten. Überfahr-

ten oder Zufahrten für Baumaschinen seien entweder unmittelbar nach Einfahrt/Ausfahrt wieder zu verschließen oder als Fallrinnen mit seitlichem Ausstieg zu gestalten (Verhinderung Rückwanderung). Die Hälterungsflächen aus Maßnahme M2 seien über den Zeitraum der Baumaßnahmen zu erhalten und regelmäßig durch ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmenanpassungen könne aus naturschutzfachlicher Sicht einer Ausnahme im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG zugestimmt werden. Erhebliche Schädigungen der Population könnten mit dem angepassten Maßnahmenkonzept auf ein im Verhältnis zum Vorhaben vertretbares Maß minimiert werden.

## *2. Begründung*

Im Rahmen des Vorhabens sei vorgesehen, eine Stützwand zwischen Bahn-km 12,045 - 12,335 zu errichten. Weiterhin solle der Durchlass bei Bahn-km 11,350 erneuert und wesentlich geändert werden. Im Rahmen des Eingriffs komme es zu umfangreichen Anpassungen der Böschungen des Bahndammes in deren Folge insbesondere Gehölze gerodet werden müssten. Weiterhin sei es erforderlich in den Boden einzugreifen sowie temporäre Flächen für Zufahrten und Baustelleneinrichtung anzulegen.

Schutzgebiete des nationalen sowie europäischen Rechts seien nicht von dem Vorhaben betroffen. Weiterhin könne nach derzeitigem Erkenntnisstand auch die Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen weitgehend ausgeschlossen werden.

Mit den Beteiligungsunterlagen seien ein Artenschutzfachbeitrag sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vorgelegt worden. Die Planungsunterlagen bezögen sich zum Teil auf das Gesamtvorhaben, da es insbesondere im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange zu kumulativen Wirkungen kommen könne, die sich auch unmittelbar auf das jeweils andere Verfahren auswirken könnten.

### *2.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung*

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre auf Grundlage von BRUNS & KÖPPEL (Mai/2009) erstellt worden. Abweichend wäre der Biotoptyp „Magerrasen trockener Standorte (ruderaler Halbtrockenrasen)“ mit einem Planwert von 21 WE aufgenommen worden, der in der Biotoptypenliste nicht enthalten sei. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei diese Abweichung bei einem begründeten Anlass möglich. Eine Begründung fehle jedoch in den Ausführungen des LBP.

Auf Grundlage der beschriebenen Maßnahme sowie der geplanten Herstellungs- und Entwicklungspflege sei jedoch davon auszugehen, dass sich auf Grund der am Standort vorhandenen Bedingungen ein Biotoptyp entwickeln kann, der Eigenschaften

ten aufweist, die als ruderaler Trockenrasen beschrieben werden könnten und durch die Abweichung kein Wechsel der Bedeutungskategorie erfolgt, also von einem vergleichbaren ökologischen Wert der allgemeinen Lebensraumfunktionen auszugehen sei. Aus fachlicher Sicht würde sich unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Pflegemaßnahmen sowie der geplanten Ansaat mittelfristig eine Pflanzengesellschaft etablieren, die als Fragment des *Dauco-Piciridetum* einstuft ist, durch die geplante Pflege jedoch den ruderalen Charakter der Gesellschaft (vgl. BÖHNERT et al. 2001) nicht erreichen würde. Ähnliche Gesellschaftsstrukturen lägen auch derzeit punktuell entlang der Bahntrasse vor. Durch die geplante Pflege sei aus naturschutzfachlicher Sicht eine Einstufung in eine „Trockenwarme Ruderalflur“ auszuschließen (ohne regelmäßige Nutzung). Auf der anderen Seite könne auch ein Biotoptyp der Trocken- und Halbtrockenrasen bzw. Silikatmagerrasen aufgrund des Herstellungsrisikos nicht anerkannt werden, da hierfür weitere Maßnahmen und ggf. ein Risikomanagement durch ein Monitoring erforderlich wären. Unter den gegebenen Voraussetzungen könne die Abweichung von der Biotoptypenliste daher mitgetragen werden.

Im Bauabschnitt zwischen Bahn-km 11,3 und 11,4 sei geplant, am Fuß des Bahndammes eine Gehölzpflanzung (AM1) aus Sträuchern und Bäumen anzulegen. Oberhalb, unmittelbar angrenzend zur Maßnahmenfläche, befände sich die Maßnahme AM2 mit der Zielstellung der Entwicklung einer Habitatfläche für die Zauneidechse (ruderaler Halbtrockenrasen). Im Hinblick auf die Zielstellung der Maßnahme AM2 (M2 Artenschutzfachbeitrag) ergäbe sich aus Maßnahme AM1 ein erheblicher Widerspruch, da Maßnahme AM1 keine Pflege vorsehe und somit davon auszugehen sei, dass mittel- bis langfristig die Maßnahmenfläche AM2 durch den geplanten Baumbestand beschattet wird und somit seine Funktion verliere. Aus naturschutzfachlicher Sicht führe der Konflikt zu einer erheblichen Einschränkung der fachlichen und damit rechtlichen Tragfähigkeit der Planung. Der Zielkonflikt könne jedoch ggf. durch eine Anpassung der Maßnahme AM1 behoben werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Anpassung der Maßnahme AM1 zur Anpflanzung von 15 Obstbäumen (Einzelbaum oder Baumreihe mit einem Planwert von 23 WE) auf gleicher Grundfläche anzustreben. Die Pflanzung von Sträuchern sei nicht erforderlich und könne aus dem Maßnahmenkonzept gestrichen werden. Bei der Artenauswahl sei insbesondere Kirsche (möglichst regionaltypische Sorten) zu bevorzugen, da diese langfristig auch für die Population von *Osmoderma eremita* in der Region (Habitate entlang B169 im Westen sowie zahlreich entlang Grenze des Landkreises Meißen) zur Verfügung stehen könnte und der oberhalb liegende Hang deutlich weniger beschattet werden würde. Alternativ bestehe die Möglichkeit, die Pflanzung auf Sträucher mit einer endgültigen Oberhöhe von 3 m zu beschränken wenn sichergestellt werden kann, dass eine Pflege durch auf den Stock setzen alle 10 Jahre erfolge. Der

Baumanteil wäre in diesem Fall zu streichen. Durch Anpassung der Maßnahme sei es aus naturschutzfachlicher Sicht möglich, den Zielkonflikt zwischen den Maßnahmen AM1 und AM2 zu beheben und gleichzeitig die Funktionszuweisung der Maßnahme M5 aus dem Artenschutzfachbeitrag zu gewährleisten.

Im Übrigen könne die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mitgetragen werden, denn sie weise keine offensichtlichen Berechnungsfehler auf. Die vorgenommenen Funktionsbewertungen würden ebenfalls mitgetragen, auch wenn eine Begründung für den Ausschluss der nicht in der Betrachtung enthaltenen Funktionen entsprechend der Liste bei BRUNS & KOPPEL (Mai/2009) nicht gegeben werde.

## 2.2 Artenschutzfachbeitrag

Der Artenschutzfachbeitrag sei für die Gesamtmaßnahme erstellt worden und werde auch in diesem Kontext fachlich beurteilt.

Im Hinblick auf die betrachteten Artengruppen sowie die Abschichtung werde der Fachbeitrag aus naturschutzfachlicher Sicht als vollständig bewertet. Die Bewertungen der Artengruppen Säugetiere, Avifauna, Amphibien und Wirbellose könne dabei ohne Beanstandung mitgetragen werden. Nachweise von *Osmoderma eremita* konnten bei einer Stichprobenuntersuchung im Zusammenhang mit einer Straßenbauplanung in 2015/16 nur entlang von Zuwegungen zur Bahnlinie, nicht jedoch an Gehölzen auf dem Damm der Bahnlinie, erbracht werden (Ergebnisse bislang nur teilweise in Landesartdatenbank verfügbar).

Die Ausführungen zur Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) seien hingegen unvollständig, da keine Habitatstrukturanalyse erfolgte, die jedoch zur Ableitung geeigneter und fachlich plausibler Vermeidungsmaßnahmen erforderlich wäre (vgl. SCHNEEWEISS et al. 2014, BLANKE & FEARNLEY 2015). Entsprechend der aktuellen Rechtslage sei bei der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG grundsätzlich von einem Individuenbezug auszugehen und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erst dann zu erteilen, wenn mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass eine absichtliche Tötung von Individuen durch das Maßnahmenkonzept ausgeschlossen werden könne. Eine absichtliche Tötung sei in diesem Zusammenhang auszuschließen, wenn die ergriffenen Maßnahmen (dem Vorhaben angemessen) erkennen ließen, dass eine vorsätzliche Tötung oder das fahrlässige in Kauf nehmen einer Tötung ausgeschlossen seien. In diesem Zusammenhang sei der aktuelle fachwissenschaftliche Stand zur Maßnahmenplanung zu beachten, der im vorliegenden Fall durch SCHNEEWEISS et al. (2014) gegeben sei (ergänzend auch BLANKE & FEARNLEY 2015, BLANKE & VÖLKL 2015). Abweichend von diesem wäre mit der

Anpassung des BNatSchG in 2017 lediglich sichergestellt, dass die potentielle Gefährdung von Individuen, die sich aus Abfangmaßnahmen ergeben kann (verringerte Überlebenschancen durch abgeworfenen Schwanz, Probleme bei Hälterungsflächen), keinen Ausnahmetatbestand darstelle, da diese Maßnahmen unmittelbar mit der Artenschutzmaßnahme in Zusammenhang stünden.

In der vorliegenden Planung wäre ein Maßnahmenkonzept auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios aufgestellt worden, dass zwar Maßnahmen zur Sicherung der Population sowie zum Abfangen und zur Hälterung vorsehe, diese aber nicht abschließend plausibilisiert. Insbesondere wäre die Größe der erforderlichen Hälterungsflächen nicht anhand einer geschätzten Populationsgröße abgeleitet worden, sondern pauschal unter der Annahme, es läge nur eine kleine Population vor, festgelegt. Eine Begründung für die getroffene Annahme würde in den Planungsunterlagen nicht gegeben. Ebenso stehe die Vermeidungsmaßnahme V2, die eine Vergrämung durch Mahd und Rodung vorsehe, im eindeutigen Widerspruch zum aktuell anerkannten wissenschaftlichen Stand stehen, da diese ursprünglich bei PESCHEL et al. (2013) beschriebene Methodik durch SCHNEEWEISS et al. (2014) widerlegt werde, da eine Beseitigung der Vegetationsschicht nicht zwangsläufig zur Vergrämung führen müsse und ggf. dazu führen könne, dass weitere Individuen in das Gebiet einwandern (Verbesserung Besonnung, ggf. Nahrungsverfügbarkeit). Aus naturschutzfachlicher Sicht sei grundsätzlich ein Abfangen von Zauneidechsen bei gleichzeitiger Verhinderung der Wiedereinwanderung für eine plausible Vermeidung von Tötungstatbeständen erforderlich (vgl. BLANKE & FEARNLEY 2015). In diesem Zusammenhang sei weiterhin darauf hinzuweisen, dass ein Abfangen mit Schlingen als alleinige Maßnahme ebenso wenig ausreichend sei, wie die alleinige Verwendung von Fangeimern, da beide Methoden nur einen Teil der Population erfassen könnten und insbesondere der Fang mit Schlingen nur dann effektiv durchgeführt werden könne, wenn die Zauneidechsen in den Morgenstunden noch relativ träge sind und an einer schnellen Flucht gehindert werden könnten (kleine Abfangbereiche - vgl. SCHNEEWEISS et al. 2014). Mit dem vorgelegten Maßnahmenkonzept könne aus naturschutzfachlicher Sicht daher aktuell nicht sichergestellt werden, dass alle vermeidbaren Verluste auch plausibel vermieden werden. Das artenschutzfachliche Konzept zu Zauneidechse und Schlingnatter könne daher nicht mitgetragen werden und sei zu überarbeiten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht könne das artenschutzfachliche Konzept jedoch mitgetragen werden, wenn entsprechende Anpassungen erfolgten. Insbesondere sei die Maßnahme V2 um die Errichtung eines für Reptilien unüberwindlichen Zauns im unmittelbaren Anschluss an die Gehölzrodung zu ergänzen. Die Anpassung diene der



Verhinderung einer Einwanderung weiterer Tiere aus angrenzenden Bereichen mit schlechteren Habitatzuständen, wie sie zum Beispiel in Sukzessionsstadien mit bis zu 30% Gehölzdeckung (Silhouettendeckung) oder am Rand von Flächen mit Brombeer-Gestrüpp vorlägen. Um einen Erfolg des Abfangens aus Maßnahme M3 sicherzustellen, sei weiterhin eine Ergänzung dieser Maßnahme durch Aufnahme von Fangkreuzen mit Eimerfallen erforderlich, da das ausschließliche Abfangen mit Fangschlingen nur dann funktionieren könne, wenn die Tiere über eine verminderte Reaktionsgeschwindigkeit verfügen und so nur bedingt flüchten können. In der Regel seien hierzu die Morgenstunden geeignet. Bei warmer Witterung sei jedoch auch davon auszugehen, dass ein Großteil der Individuen bei bereits geringer Störung während dieser Zeit in das jeweilige Tagversteck flüchte und somit gar nicht festgestellt bzw. gefangen werden könne, so dass die Maßnahme M3 zu keinen oder nur geringen Erfolgen führen würde, was dem Ziel der Vermeidung von absichtlichen Tötungen widerspräche. Durch die Anwendung von Fangkreuzen ergäbe sich weiterhin eine Verkleinerung der jeweils zu bearbeitenden Fangfläche, was zusätzlich zum Erfolg der Maßnahme beitragen würde.

Die Fangtätigkeit in der Kombination von Fangschlinge und Fangkreuz mit Eimerfalle sei mindestens im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Mai aufrechtzuerhalten und während dieser Zeit täglich durchzuführen. Alternativ bestehe die Möglichkeit, die Fangtätigkeit je Fläche auf mehrere Fangperioden innerhalb des Zeitraums von Mitte März bis Anfang Mai zu beschränken. Es seien dann jedoch mindestens alle 5 Tage jeweils für einen Tag Fangaktivitäten (je Fläche!) durchzuführen. Somit könne ggf. der Aufwand für die relativ große Fläche minimiert werden. Es müsse darauf hingewiesen werden, dass die vorgeschlagene Herangehensweise deutlich von den Forderungen bei SCHNEEWEISS et al. (2014) abweiche und die aus wissenschaftlichen Gesichtspunkten erforderlichen Zeiträume (mindestens eine Vegetationsperiode) erheblich unterschreite. Diese Abweichung werde aus naturschutzrechtlicher Sicht jedoch durch die geänderten Standpunkte des BNatSchG gerechtfertigt, da die Vermeidung dem Vorhaben gegenüber angemessen betrachtet werden müsse und somit ein infrastrukturell herausragendes Vorhaben mit begrenzten Umsetzungszeiträumen ggf. bevorzugt werden könne (hier insbesondere Mittelverfügbarkeit und Konkurrenz von Vorhaben innerhalb geschlossener Planungen wie zum Beispiel des Verkehrswegeplans durch ggf. erforderliche Sperrzeiten).

Erst nach Abschluss der Fangtätigkeit sei die Rodung der Wurzelstöcke durchzuführen. Die in Maßnahme M2 gefassten Hälterungsflächen seien bis zum Abschluss der Baumaßnahmen zu erhalten.

**Entscheidung:**

Bzgl. der im Abschnitt zwischen Bahn-km 11,3 und 11,4 benannten Konflikte durch eine Überlagerung der Maßnahmenziele zwischen den Maßnahmen AM2 und AM1 hat sich die Vorhabenträgerin zu der vorgeschlagenen Alternative, niedrigwüchsige Sträucher mit einer endgültigen Oberhöhe von nicht mehr als 3 m zu verwenden, bekannt und diesbezüglich eine entsprechende Planänderung eingereicht (siehe Punkt B.1.3 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung). Im Rahmen dieser Alternative wurde auch ein Rückschnitt (auf den Stock setzen) der Heckenpflanzung alle 10 Jahre berücksichtigt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen wurden dem Umweltamt des Landratsamtes Mittelsachsen vor Beschlussfassung zur Kenntnis gegeben. Die benannten Maßnahmen werden als sogenannte Blaudrucke in den Planunterlagen aufgenommen und damit zum verbindlichen Planbestandteil. Die Vorhabenträgerin sieht vor, Weißdorn, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn, Schlehe, Hundsrose sowie Schwarzer und Roter Holunder zu pflanzen. Die Landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist von der Vorhabenträgerin mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Aus der Gegenüberstellung von Planungs- und Bestandswert geht hervor, dass mit einem Bilanzüberschuss von 3.935 Wertpunkten der Eingriff als hinreichend kompensiert anzusehen ist. Die maßgeblichen Hinweise zur Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung wurden somit berücksichtigt, so dass es einer weiteren Entscheidung nicht bedarf.

Das in der vorliegenden Planung entwickelte Maßnahmenkonzept auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios ist nicht zu beanstanden. Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkung der Planfeststellung. Gemäß § 18 c AEG<sup>1</sup> gilt der § 75 VwVfG<sup>2</sup> entsprechend. Danach tritt der festgestellte bzw. genehmigte Plan erst dann außer Kraft, wenn mit der Durchführung nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde. Vor diesem Hintergrund wäre ggf. bei größerem Zeitabstand die geschätzte Populationsgröße nicht mehr aktuell. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde artenschutzfachlich sinnvoller, mittels konkreteren Festlegungen in den Planunterlagen - vorliegend durch Planänderung belegt - und eine umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Artenschutz, situationskonkret ggf. entsprechende Aktivitäten zu entwickeln, um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden.

Auch die maßgeblichen Hinweise zum Artenschutzfachbeitrag stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht mehr entgegen, da die Vorhabenträgerin entsprechende Änderungen in den Maßnahmenblättern vorgenommen hat, welche in Form der Blaudruck ebenfalls verbindlicher Planbestandteil werden (siehe Punkt B.1.3 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung). Die Anpassung der Maß-

nahmen durch Aufnahme von Fangkreuzen mit Eimerfallen und die Errichtung eines für Reptilien unüberwindlichen Zauns im unmittelbaren Anschluss an die Gehölzrodung wurden in den Planunterlagen ergänzt. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter Punkt A.4.7 ergänzende Nebenbestimmungen aufgenommen, worauf hiermit verwiesen wird. Hier wurde vorsorglich auch noch einmal die umweltfachliche Bauüberwachung benannt.

## **A.6.2 Landesamt für Archäologie (LfA)**

**Az.: 2-7051/4/97- 2017/1672 vom 29.09.2017**

Im bestehenden Bauwerksbereich und im Bereich vorhandener Wege müssten keine archäologischen Grabungen durchgeführt werden. Hier gelte die Meldepflicht gemäß § 20 SächsDSchG.

### *Auflagen:*

Im Bereich von Baustelleneinrichtungen, Baustraßen und überall dort, wo in unverritztem Gelände außerhalb bestehender Anlagen der Oberboden abgetragen werde, müssten vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das LfA archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde seien sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren, sofern sie nach vorheriger Dokumentation nicht für die Dauer der Baumaßnahme konservatorisch überdeckt und damit erhalten werden können.

### *Gründe:*

1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergebe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Auch der Abtrag des Oberbodens stelle einen genehmigungspflichtigen Bodeneingriff im Sinne § 14 SächsDSchG dar.
2. Die hohe archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale in unmittelbarer Nähe der Bahnanlagen, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Denkmallandschaft Jahnatal) belegen.
3. Die Auflagen würden der Erhaltung bzw. wissenschaftlichen Dokumentation möglicher archäologischer Kulturdenkmale dienen, die von besonderer Bedeutung für die vorgeschichtliche Besiedlung des mittelsächsischen Lößhügellandes sind. Die Auflagen seien zumutbar.

*Hinweise:*

1. Der Bauherr werde im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG).
2. Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen würden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.
3. Zum Abschluss einer Vereinbarung sei die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil.

**Entscheidung:**

Es ist davon auszugehen, dass bei der Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen überwiegend im Bereich von Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung und auf bereits vorhandenen Wegen die Eingriffe in den anstehenden, bereits genutzten Boden deutlich geringere Tiefen aufweisen (nach Angaben der Vorhabenträgerin beträgt der Abtrag des Oberbodens ca. 0,20 m), als dies bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt ist (bei bis zu 0,50 m anzunehmen). Dies ist auch erforderlich, da sonst die Gefahr der Zerstörung von Drainagesystemen besteht. Die Belastungen und somit die Auswirkungen auf tiefer liegende Gegenstände können minimiert werden. Die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG<sup>13</sup> wird vor diesem Hintergrund als ausreichend angesehen.

Sofern Bereiche archäologischer Relevanz angetroffen werden, sind vorhandene, tiefliegende Fundstätten in Abstimmung mit dem LfA durch die Vorhabenträgerin so zu sichern (konservatorische Abdeckung), dass Zerstörungen vermieden und ggf. spätere Grabungen möglich werden. Es ist nach Lage der Dinge jedoch nicht davon auszugehen, dass es damit zu unvermeidbaren Verzögerungen des Baugeschehens kommen könnte.

Der Eingriff im Zusammenhang mit der Dammfußsicherung erstreckt sich über die gesamte Länge der Stützwandmaßnahme bis zu ca. 1,5 m Tiefe. Diese Maßnahme berührt jedoch ausnahmslos das um 1847 errichtete Dammbauwerk und damit mutmaßlich kein unverritztes Gelände. Die Herstellung der entsprechenden Baugrube kann im Bauablauf erst nach Herstellung der Stützwand erfolgen, da sonst von einer Gefährdung der Standsicherheit des Dammes ausgegangen werden muss. Eine vorherige archäologische Untersuchung dieses Bereiches ist damit ausgeschlossen. Untersuchungen im Zuge der Totalsperrung dürfen nicht zu erheblichen Behinderungen des sicheren und regeltem Bauablaufes führen. Es ist der Vorhabenträgerin nicht zuzumuten, die an die langfristig betrieblich eingeordnete und befristete Streckensperrung gebundenen Bauaktivitäten über einen längeren Zeitraum auszuset-

zen. Die Durchführung des Eisenbahnbetriebes ist insofern als öffentlicher Belang von einigem Wert zu sehen.

Die Vorhabenträgerin hat zur angemessenen Berücksichtigung archäologischer Belange dem LfA die Teilnahme an der Bauanlaufberatung zu ermöglichen, darüber hinaus rechtzeitig entsprechende Vereinbarungen zu treffen, um für das LfA die Möglichkeit der Ortsaufsicht bei Beginn der Bodenbewegungen sicherzustellen.

Es bleibt der Vorhabenträgerin unbenommen, sofern privatrechtlich und wirtschaftlich vertretbar, im Vorfeld entsprechende Suchschachtungen vorzunehmen und diese wiederum vorher mit dem LfA nach Art und Umfang abzustimmen.

Entscheidungen über die Kostentragung sind der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nicht zugänglich.

Maßgebliche Nebenbestimmungen wurden unter Punkt A.4.8 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen.

### **A.6.3 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (SLfULG)**

**Az.: 21-4045/25/33 vom 17.10.2017**

Es werde darauf hingewiesen, dass im LfULG nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft sowie Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

#### 1. Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden der Planung keine Bedenken entgegen. Es werde im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die Berücksichtigung der unter Gliederungspunkt 2.2 formulierten geologischen Hinweise empfohlen.

Gegenwärtig lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken aus Sicht des Strahlenschutzes.

Die Belange der Vorsorge vor Fluglärm, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes, bzw. der Fischerei, Fisch- und Teichwirtschaft würden durch die Planung nicht berührt.

#### 2. Hinweise Geologie

##### *2.1 Prüfumfang und Prüfergebnis*

Es wären die ingenieur-, hydrogeologischen und geotechnischen Belange in Erläuterungsbericht, Planzeichnungen, Baugrunduntersuchung der Planunterlagen anhand

des Kenntnisstandes des Archiv- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse des SLfULG geprüft worden.

Nach Prüfung der geologischen Belange bestünden aus geologischer Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben. In der weiteren Planung werde empfohlen, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

## *2.2. Hinweise*

Zu Unterlage 1, Pkt. 9.2.5 Schutzgebiete. Entsprechend der Unterlagen des SLfULG verlaufe die Zuwegung zur Baustelle „An der Maxe“ nicht parallel sondern quer durch die Trinkwasserschutzzone II der WF Jahna-Pulsnitz und quasi unmittelbar östlich an der Wasserfassungsanlage vorbei. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den westlich der Straße gelegenen Brunnen werde empfohlen, einen Havarieplan aufzustellen bzw. mit dem Versorgungsträger abzustimmen, um eine nachteilige/negative Beeinflussung der Wasserfassungen im Unfall/Havariefall auszuschließen.

### Übergabe Baugrundgutachten

Die Baugrundgutachten der IBES GmbH aus Freiberg vom 24.03.2017 und vom 10.04.2017 würden im Geologischen Archiv des SLfULG archiviert und archivwürdige Fachdaten in die Landesbohrungsdatenbank übernommen.

### Plausibilitätsprüfung

Die Ergebnisse und Aussagen der in den Planunterlagen enthaltenen Baugrundgutachten zu den geologisch-hydrogeologischen Verhältnissen (Schichtenbeschreibung, ingenieurgeologische Modellbildung) und den geotechnischen Parametern (Charakteristik der Baugrundsichten) sowie die daraus abgeleiteten gutachterlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Erd- und Grundbau seien als plausibel und gut nachvollziehbar zu bewerten. Anzahl und Umfang der Feldaufschlüsse und bodenmechanischen Untersuchungen seien zum derzeitigen Planungsstand aus Sicht des SLfULG als ausreichend zu bewerten. Die Gutachten würden für das Genehmigungsvorhaben als geeignete Planungsgrundlage angesehen, welche allerdings in der weiteren Planung bei Abweichungen vom derzeitigen Planungsinhalt an veränderte Anforderungen angepasst werden sollten.

### Bauüberwachung

Für das gesamte Bauvorhaben werde eine geotechnische Bauüberwachung/Fachbauleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten werden. Im Zuge der Bauüberwachung sollten die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Baugrundgutachten überprüft und dokumentiert werden.

Aus fachlicher Sicht würden die durch die Baugrundgutachterin empfohlenen Pfahlzugversuche für Stützwandrückverankerung befürwortet und als notwendig erachtet um die angesetzten Mantelreibungskennwerte der statischen Pfahlvorbemessungen zu bestätigen oder ggf. erhöhen zu können.

Für die Änderung von Durchlass und Dammbaumaßnahmen durch Dammverzahnung müssten die Erdstoffmaterialein für die Dammverbreiterung den erdstatischen Berechnungen entsprechen. Deshalb würden baubegleitende Kontrollprüfungen zur Materialeignung des Dammverbreiterungsmaterials und Verdichtungsnachweise für Dammbereiche und die Durchlassbaugrube notwendig.

Zur Entscheidung eines Ersatzbodeneinbaus in der Aushubsole der Gründung des Durchlasses werde eine Abnahme und Freigabe durch die Baugrundgutachterin empfohlen.

***Entscheidungen:***

Die Hinweise sind von der Vorhabenträgerin zu beachten. Die Planfeststellungsbehörde kann nicht erkennen, dass sich daraus entscheidungserhebliche Änderungen in der zu genehmigenden Planung ergeben. Sofern Auswirkungen auf die Ausführungsplanung zu verzeichnen sind, ist gemäß Nebenbestimmung unter Punkt A.4.6.1 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung zu verfahren. Die Hinweise bzgl. weiterer Untersuchungen wurde in Form der Nebenbestimmung Punkt A.4.6.2 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

**A.6.4 Wasserverband Döbeln-Oschatz**

**Az.: Kö vom 19.10.2017**

Nach den beim Zweckverband vorliegenden Unterlagen zu festgesetzten Trinkwasserschutzzonen grenze die Bahnlinie Riesa - Chemnitz im o. g. Baubereich teilweise unmittelbar an die Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassungen Jahna-Aue I und II sowie Jahna-Pulsitz. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen seien alle Vorkehrungen zu treffen, damit keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Alle am Bau Beteiligten sollten über die teilweise Lage der Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zur Trinkwasserschutzzone III belehrt werden.

Im Bereich des o. g. Durchlasses und der o. g. Stützwand befänden sich keine Trinkwasserleitungen in der Zuständigkeit des Zweckverbandes. Eventuell doch vorgefundener Altleitungsbestand sei zur Prüfung anzuzeigen. Notwendige Reparaturen/Veränderungen könnten nur nach örtlicher und fachlicher Prüfung durch den Betriebsführer, der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, anerkannt werden.

Insgesamt hätte die Durchführung der Baumaßnahme unter Beachtung des Standes der Technik und Einhaltung gesetzlicher Regelungen zu erfolgen.

Diese Stellungnahme befreie die bauausführende Firma nicht von Ihrer Pflicht zur Einholung einer Leitungsauskunft.

***Entscheidung:***

Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung der Hinweise zugesagt. Im Übrigen wurden hinsichtlich besonderer Vorkehrungen in den Trinkwasserschutzzonen und hinsichtlich der Leitungsauskunft entsprechende Nebenbestimmungen unter Punkten A.3.2.2 und A.4.11 aufgenommen, worauf ausdrücklich hingewiesen wird. Einer weiteren Entscheidung bedarf es nicht.

**A.6.5 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH**

**Az.: VS-R-W-H / V 66263 vom 23.10.2017**

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte – hätte die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die geplante Maßnahme bestünden keine grundsätzlichen Bedenken.

**Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen**

Es würden keine Planungen, die bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen seien, laufen. Im unmittelbaren Bereich der Baumaßnahme befänden sich keine Anlagen der Mittel- und Niederspannung der envia Mitteldeutsche Energie AG.

Für Planungszwecke würden fünf Bestandsplankopien übergeben. Die Übergabe der Bestandspläne ersetze nicht das Schachtscheinverfahren.

Zur Vorbereitung der Baumaßnahmen seien Vereinbarungsentwürfe vorzulegen, die den Bauablauf zur Umverlegung bzw. Sicherung von Anlagen der enviaM im Detail festlegen würden, sowie Aussagen zur Kostenbeteiligung der Vertragspartner beinhalten. Vor Beginn der Arbeiten seien die Kreuzungsunterlagen nach SKR 2000 bei der enviaM einzureichen. Der Baubeginn könne erst erfolgen, wenn nach Prüfung der Kreuzungsunterlagen eine ggf. erforderliche Vertragsänderung erfolgt sei.

Das bauausführende Unternehmen hätte vor Beginn der Bauarbeiten den aktuellen Anlagenbestand im Anlagenmanagement Mockritz, Gärtitzer Straße 3 in 04720 Großweitzschen, Tel. (03431) 7161-81 / Fax (03431) 7161-82



oder E-Mail: PSFAMMockritz@mitnetz-strom.de

bzw. unter [www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan\\_schachtscheinauskunft](http://www.mitnetz-strom.de/Netzkunden-Center/Plan_schachtscheinauskunft) einzuholen.

### Stellungnahme Hochspannungsanlagen und Fernmeldeanlagen

Im angegebenen Bereich befänden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG sowie Anlagen der envia TEL GmbH in Bestand und Planung.

Generell werde darum gebeten, die Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen sei vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, seien Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit der enviaM zu führen. Anschließend sei die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

### **Entscheidung:**

Zwecks Vermeidung von Missverständnissen wird zunächst darauf hingewiesen, dass die plangegegenständliche Maßnahme nicht auf einer Planung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht. Das Eisenbahn-Bundesamt ist lediglich die für den Bau und die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, vorliegend einer Planung der DB Netz AG, zuständige Planfeststellungsbehörde (siehe hierzu auch Punkte A.1 und B.2.2 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung). Die weiteren Abstimmungen mit der enviaM im Rahmen der Ausführungsplanung sind daher von der DB Netz AG als Vorhabenträgerin bzw. von den durch sie bevollmächtigten Auftragnehmern zu führen.

Die Kostenübernahme für aus dem Vorhaben resultierende Maßnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. privatrechtlichen Verträgen/Vereinbarungen und ist einer Entscheidung im planungsrechtlichen Zulassungsverfahren nicht zugänglich.

Die fünf Bestandsplankopien hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin zwecks Beachtung zur Verfügung gestellt. Der Anlagenbestand der enviaM wurde bereits im Planungsvorlauf von der Vorhabenträgerin abgefragt und in der Planung berücksichtigt. Konfliktpotential, infolge dessen Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen notwendig werden würden, sind nicht zu erkennen. Kreuzungen mit Anlagen des Versorgers liegen im unmittelbaren Baubereich nicht vor.

Auf die vorsorglich aufgenommenen Nebenbestimmungen unter Punkt A.3.11 wird ausdrücklich hingewiesen.

## **A.7 Gebühren und Auslagen**

Die Gebühr und Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Vorhaben**

Zur Gewährleistung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Bahnanlagen und somit der Verfügbarkeit der Strecke 6255 Riesa – Chemnitz (RC) für eine Streckengeschwindigkeit von konventionell 140 km/h soll im Zuge der Änderung des Durchlasses Bahn-km 11,350 der angrenzende Dammabschnitt von km 11,238 bis km 11,435 bahnlinks neu profiliert werden. Im weiteren Streckenverlauf ist der Dammabschnitt von km 12,045 bis km 12,335 bahnlinks durch eine Stützwand mit Kopfbalken zu sichern. Im Rahmen dessen erfolgt die Schaffung eines richtlinienkonformen Fahrbahnquerschnittes gemäß Ril 800.0130 mit einer Breite von 3,80 m zwischen Gleismitte und Dammschulter, damit Kabeltrasse und Randweg ordnungsgemäß angeordnet werden können. Einhergehend mit der Böschungsneuprofilierung entsteht in diesen Bereichen ein den Eisenbahnvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Dammbauwerk.

Zur Sicherstellung der Entwässerung des Planums wird seitlich des Stützwandkopfes eine Mulde angeordnet, wodurch das Oberflächenwasser gesammelt und über neue Schächte bis zur vorhandenen Vorflut geführt werden kann.

Für den Oberbau ist eine angepasste Gleislage und Schutzschichteinbau vorgesehen. Vorhandene Oberleitungsmaste werden partiell zurückgebaut und durch neue ersetzt. Signal- und Fernmeldekabel müssen z. T. während der Bauzeit in Betrieb bleiben und gesichert bzw. umverlegt werden.

Die im Bestand verbleibende Eisenbahnüberführung km 12,161 wird in die Bahndammgestaltung eingebunden.

Die Vorhabenträgerin verfolgt mit der Baumaßnahme das Ziel, ihren Betriebssicherheitsverpflichtungen nach § 4 AEG<sup>1</sup> nachzukommen, d. h. die Standsicherheit und Funktionalität des Bahnkörpers dauerhaft zu gewährleisten.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG hat mit Schreiben I.NP-SO-M-P-K bzw. I.TP-SO-P-DRE(K) vom 21.04.2017 eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung für das Vorhaben „RC 2018 Bereich 2, Änderung Durchlass km 11,350 und Neubau Stützwand km 12,045 -

12,335 (bl), Bahn-km 11,200 bis 12,350 der Strecke 6255 Riesa - Chemnitz Hbf.“ beantragt. Der Antrag ist am 24.04.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen. Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt mit den Planrechtsunterlagen auch die Einverständniserklärungen der in eigenen Rechten Betroffenen im Original und die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen zur Kenntnis gegeben sowie darüber hinaus am 10.05.2017 präzisierte Unterlagen eingereicht.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.09.2017, Gz.: 52111-521ppw/017-2017#020, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c UVPG a.F.<sup>17</sup>). Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte durch Einstellen der Entscheidung für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes ([www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)).

Mit Schreiben vom 24.08.2017 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung/Ergänzung der Antragsunterlagen gebeten. Mit Schreiben vom 11.09.2017 bzw. 15.09.2017 reichte die Vorhabenträgerin Präzisierungen zur Antragsunterlage ein, welche zum Gegenstand des Verfahrens wurden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen zwecks Benehmensherstellung am 20.09.2017 angeschrieben und ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 25.10.2017 Stellung zu nehmen.

Folgende Beteiligten äußerten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen bezüglich des Bauvorhabens oder äußerten sich nicht:

- Gemeinde Ostrau
- Deutsche Telekom Technik GmbH

Folgende Beteiligte gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die im Punkt A.6 entschieden wird:

- Landratsamt Mittelsachsen
- Landesamt für Archäologie
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Wasserverband Döbeln-Oschatz
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Die Verfahrensbeteiligung weiterer Medienträger war entbehrlich, da die Betroffenheit nach Abfrage der entsprechenden Leitungsauskunft durch die Vorhabenträgerin ausgeschlossen wurde.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Die Stellungnahmen der Beteiligten wurden der Vorhabenträgerin am 06.11.2017 und 24.11.2017 übersandt.

Seitens des Referates Naturschutz und Landwirtschaft konnte im Zeitraum der Beteiligung keine Beurteilung und somit Stellungnahme abgegeben werden, hierfür wurde einer Fristverlängerung bis zum 20.11.2017 stattgegeben.

Mit Schreiben vom 22.12.2017 und 09.01.2018 nutzte die Vorhabenträgerin die Möglichkeit der Erwidernng.

### **B.1.3 Änderungen und Ergänzungen des Plans**

#### **B.1.3.1 Allgemeines**

Die Vorhabenträgerin hat am 09.01.2018 und 16.01.2018 infolge der im Verfahren eingebrachten Hinweise der Fachbehörden Änderungen/Ergänzungen als sogenannte Blaudrucke nachgereicht. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde in den Planunterlagen eingepflegt und mit der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung verbindlich gemacht. Die Kennzeichnung erfolgte durch Stempelaufdruck.

#### **B.1.3.2 Beschreibung der Planänderungen bzw. Planergänzungen**

Für die Einleitmengen und Einleitkoordinaten der Einleitung von Oberflächenwasser von der Entwässerung der Stützbauwerke km 12,045 – km 12,335 in das bestehende Kanalbauwerk km 12,16 wurden folgende Angaben ergänzt:

Hochwert: 4583127

Hochwert: 4583121

Rechtswert: 5677152

Rechtswert: 5677152

Q: ca. 21,2 l/s

Q: ca. 28,9 l/s

Maßnahme V8: Bei Vergrämnngsmaßnahme Reptilien wurde ergänzt, dass die beanspruchten Habitatbereiche (Zauneidechse und Schlingnatter) von jeglicher Vegetation zu beräumen sind, also Fällung sämtlicher Bäume und Sträucher. Die Dämme sind unmittelbar nach der Rodung durch geeignete, unüberwindbare Reptilienschutzzäune einzugrenzen, um ein Einwandern weiterer Individuen zu verhindern.

Maßnahme V9: Beim Absammeln von Reptilien wurde ergänzt, dass das Abfangen mittels Eimerfallen und Fangkreuzen sowie durch Abfangen mittels Schlingen im Zeitraum Mitte März bis Anfang Mai zu erfolgen hat. Die Flächen sind entsprechend ihrer Ausdehnung durch Fangkreuze in geeignete Teilflächen zu unterteilen.

Maßnahme V10: Beim Reptilienschutzzaun wurde ergänzt, dass die Rodung der Wurzelstöcke im Anschluss an Maßnahme V9 (Absammeln der Reptilien) durchzu-

führen ist. Während der gesamten Zeit sind die Schutzzäune aufrechtzuerhalten. Überfahrten oder Zufahrten für Baumaschinen sind entweder unmittelbar nach Einfahrt/Ausfahrt wieder zu verschließen oder als Fallrinnen mit seitlichem Ausstieg zu gestalten (Verhinderung der Rückwanderung). Die Halterungsflächen aus Maßnahme M1-CEF sind über den Zeitraum der Baumaßnahmen zu erhalten und regelmäßig durch ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Maßnahme AM1: Bei Feldhecke (Bepflanzung des Bahndamms zwischen km 11,238 bis 11,435) werden beide in Anspruch genommenen Bahndammseiten mit heimischen Sträuchern mit einer Gesamthöhe von 3 m bepflanzt. Um durch den Gehölzaufwuchs ein dauerhaftes Verschatten der Eidechsenhabitataflächen am Bahndamm zu verhindern, sind die Sträucher in wechselnden Abschnitten regelmäßig, d.h. alle 10 Jahre auf den Stock zu setzen. Durch den alternierenden Rückschnitt entstehen sowohl unbeschattete Bereiche, als auch ausreichend Rückzugsraum für die Gehölzbrüter.

### B.1.3.3 Dokumentation der Änderungen und Ergänzungen

Die Änderungen und Ergänzungen der Vorhabenträgerin befinden sich in folgenden Unterlagenteilen:

Unterlage	Anlage
<u>Bauwerkspläne</u>	7
Stützwand km 12,045 – km 12,335 bl Draufsicht M 1 : 200	7.4
<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u>	10
Erläuterungsbericht ( Seiten 39 bis 41 )	10.1
Maßnahmenblätter 004_V und AM1	

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG<sup>1</sup>. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG<sup>1</sup> i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG<sup>2</sup> eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG<sup>2</sup> entsprechen muss.

Eine Rechtsvorschrift im Sinne der Ziffer 3 stellt § 18 Abs. 1 UVPG n.F.<sup>18</sup> dar. Eine Plangenehmigung kann hiernach an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden, wenn für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung und aus diesem Grunde keine Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Sinne durchzuführen ist.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 BEVVG<sup>19</sup> ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG<sup>1</sup> i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG<sup>2</sup> für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Anlagen der DB Netz AG als Infrastrukturbetreiberin.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Schienenweges mit den dazugehörigen Betriebsanlagen gemäß Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG a.F.<sup>17</sup>. Der Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit dazugehörigen Betriebsanlagen wäre nach Nr.14.7, Spalte 1 der genannten Anlage UVP-pflichtig. Für die Änderung der bereits vorhandenen Betriebsanlagen ist gemäß § 3e Abs. 1 Ziff. 2 UVPG a.F.<sup>17</sup> jedoch nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG a.F.<sup>17</sup> aufgeführten Kriterien schätzte das Eisenbahn-Bundesamt auf Grund überschlägiger Prüfung ein, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Eine Minderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben sich nicht bzw. können kompensiert werden. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Nach § 74 Abs. 1 UVPG n.F.<sup>18</sup> sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in

der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt, vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde - dies ist vorliegend der Fall -, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG a.F.<sup>17</sup> über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

## **B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Vorhabenträgerin verfolgt mit der Maßnahme das Ziel, ihren Betriebssicherheitsverpflichtungen nach § 4 AEG<sup>1</sup> nachzukommen, d. h. die Standsicherheit und Funktionalität des Bahnkörpers wiederherzustellen und damit drohende Geschwindigkeitseinschränkungen zu vermeiden. Sie dient somit der Gewährleistung der dauerhaften Betriebs- und Verkehrssicherheit und ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Variantenentscheidung/Entbehrlichkeit**

Die Bauart und Technik entsprechen den üblichen Bahnstandards.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Vorplanung eine maßgeblich auf die Funktionalität orientierte Variantenuntersuchung durchgeführt. Im Wesentlichen wurden zwei Varianten für den Durchlass und drei Varianten für die Dammertüchtigung untersucht.

#### *Durchlassvariante 1: Durchpressung des Dammes mit einem Stahlrohr*

Die Herstellung mittels Durchpressung des Dammes stellt eine anspruchsvolle und kostenintensive Variante der Herstellung von Durchlassbauwerken dar, erfordert jedoch keine Einschränkungen des Betriebes während der Vollsperrung der Strecke und böte damit Vorteile in Hinblick auf die parallel laufenden Maßnahmen. Die bestandsabhängigen Erschwernisse bei der Durchpressung eines bestehenden Bahndammes sind schwer abschätzbar. Das Bauwerk könnte entsprechend den vorhandenen lichten Maßen als Kreisquerschnitt ausgeführt werden, so dass keine funktionalen Einschränkungen entstünden.

#### *Durchlassvariante 2: Herstellung des Durchlasses in offener Baugrube als massive Rahmenkonstruktion*

Die Ausführung als Rahmenbauwerk erfordert die Herstellung einer offenen Baugrube im Bahndamm und damit die Unterbrechung der Streckengleise. Dies geht zwar mit Einschränkungen des Bauablaufes der parallelen Baumaßnahmen einher, stellt jedoch bezüglich der Baukosten eine kostengünstige Variante bei hoher Planungssicherheit in finanzieller und terminlicher Hinsicht dar. Die lichten Öffnungsmaßen reduzieren sich dabei nicht.

Im Ergebnis der Variantenuntersuchung gab die Vorhabenträgerin der Variante 2 den Vorrang, wobei die wirtschaftliche Bauweise und die hohe Planungssicherheit im Vergleich zu Variante 1 als ausschlaggebend zu betrachten sind. Die Einschränkungen im baubetrieblichen Ablauf hält die Vorhabenträgerin für hinnehmbar.

Die gewählte Vorzugsvariante wird durch die Notwendigkeit der Erneuerung der bahnlinken Dammgeometrie von km 11,238 bis km 11,435 zusätzlich untersetzt.

Varianten zur Voll- bzw. Teilinstandhaltung hat die Vorhabenträgerin nicht verfolgt, da aufgrund der schlechten Bauwerkssubstanz keine nachhaltigen Ergebnisse zu erwarten waren.

#### *Dammvariante 1 – Abgeflachte Böschung*

Mit der Abflachung der Böschung könnte die Standsicherheit nicht in jedem Dammquerschnitt erreicht werden, darüber hinaus nicht ohne Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken verlaufen. Der hieraus resultierende Grunderwerb war aus Sicht der Vorhabenträgerin zu vermeiden und wurde daher nicht weiterverfolgt.

#### *Dammvariante 2 – Stützbauwerk am Dammkopf*

Aufgrund des im Mittelbereich sehr hohen Dammes wären sehr große Stützwandlängen erforderlich, um die Standsicherheit des Dammes zu gewährleisten. Die hierfür erforderliche Stützwand müsste aus statischen Gründen teilweise als rückverankerte Konstruktion ausgeführt werden.

#### *Dammvariante 3 – Stützwand am Dammfuß*

Die Anordnung der Stützwand am Dammfuß kann so ausgebildet werden, dass kein Grunderwerb erforderlich wird. Die abgeflachte Böschung ermöglicht den Nachweis der Standsicherheit des Dammes mit Unterstützung durch die Stützwand. Auf Grund des sich ergebenden niedrigen Geländesprungs kann die Stützwand größtenteils ohne Rückverankerung ausgeführt werden.

Nach Auswertung wurde Variante 3 auf Grund der Ausschlusskriterien der Varianten 1 und 2 von der Vorhabenträgerin als Vorzugsvariante gewählt und der weiteren Planung zugrunde gelegt, da sie unter Vermeidung von Grunderwerb die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Die geplante Baumaßnahme ist nicht mit dauerhaften Einschränkungen der Streckenkapazität verbunden, sondern dient der Aufrechterhaltung der spezifischen Anforderungen an die Bahnstrecke. Auch aus den Hinweisen der Beteiligten ist keine anderslautende Bewertung abzuleiten.



### **B.4.3 Denkmalschutz / Archäologische Sachzeugen**

Durch die beteiligten Denkmalfachbehörden wurde auf einen durch die Baustelleneinrichtung berührten archäologischen Relevanzbereich aufmerksam gemacht. Durch entsprechende Nebenbestimmungen wird dem denkmalschutzrechtlichen Erfordernis Rechnung getragen. Die rechtzeitige Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin und Landesamt für Archäologie ist erforderlich, um den Umfang und die zeitliche Einordnung der Aktivitäten vernünftig in den Gesamtablauf der Realisierung einordnen zu können.

### **B.4.4 Wasserrechtliche Tatbestände**

Der Betrachtungsbereich befindet sich an der Grenze zur Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Jahna-Aue I, Jahna-Aue II und Jahna-Pulsitz. Eine Befreiung von Verboten und Nutzungsbeschränkungen der maßgeblichen Schutzgebietsverordnung (Verordnung des ehemaligen Landkreises Döbeln vom 20.07.2001) ist nicht erforderlich. Die Ausdehnung der Baustelleneinrichtungen auch auf die TWSZ III ist zulässig, soweit keine Gewässergefährdung davon ausgeht. Bezüglich der mit der Baustellenzufahrt zu querenden TWSZ II wurden entsprechende Nebenbestimmungen Teil der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung.

Die Baumaßnahmen befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 72 SächsWG<sup>4</sup>.

Der zu ändernde Durchlass am Bahn-km 11,350 überspannt kein oberirdisches Gewässer im Sinne des WHG<sup>3</sup>, sondern hat lediglich eine Entwässerungsfunktion. Der Steudtenbach als Gewässer II. Ordnung) quert die neu zu errichtende Bahntrasse bzw. Stützwand am Bahn-km 12,045 - 12,335. Für die Einleitung des gesammelten Oberflächenwassers aus den Stützwandbereichen ist eine Einleitstelle im Zuge der Baumaßnahmen zu errichten bzw. zu erneuern. Die für die Oberflächenwassereinleitung in das Gewässer erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG<sup>3</sup> wird im Rahmen der vorliegenden Plangenehmigung erteilt.

Die vorsorglich aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen dem Gewässerschutz und haben darüber hinaus allgemein zu beachtende Gesichtspunkte und solche zur technischen Durchführung zum Inhalt. Die Nebenbestimmungen sind notwendig, geeignet und angemessen, nachteilige Wirkungen durch den Bau und Betrieb der Anlagen zu verhüten und die evtl. von Störfällen ausgehende nachteilige Wirkung auf das Grundwasser zu vermeiden, zu mindern bzw. eingetretenen Schäden umgehend entgegenzuwirken.

#### **B.4.5 Eingriffe in Natur und Landschaft**

Die vorgesehenen Änderungen sind auf Flächen vorgesehen, die dem Eisenbahnzwecke zu dienen bestimmt und entsprechend vorgeprägt sind. Darüber hinaus werden temporär Flächen beansprucht, die in Form von Zufahrten und Baustelleneinrichtungsf lächen zwangsweise zur Vorhabenrealisierung benötigt werden.

Das Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG<sup>20</sup>. Nach § 15 BNatSchG<sup>20</sup> sind Eingriffe, sofern zulässig, in angemessener Frist zu kompensieren. Mit dem Ziel, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden oder vermindern sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren, hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan erstellt. Darin hat sie gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG<sup>20</sup> die entsprechenden Angaben zu Art und Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs angemessen dargestellt. Anhand der bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens wurde die Betroffenheit der Schutzgüter (Bestandspotenziale) maßnahmengenaу ermittelt. Es war zu prüfen, wie die projektbezogenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit geeigneten Maßnahmen kompensiert werden können. Schwerpunkt der Eingriffe für das plangegenständliche Vorhaben sind baubedingte Beeinträchtigungen. Beansprucht werden landschaftsprägende Gehölzbestände, wie Feldhecken, Gebüsche, mesophiles Grünland und Ruderalflur trockenwarmer Standorte. Angrenzende, nicht zu fällende Gehölze werden bauzeitlich geschützt und im Bereich der Zuwegung auf ein notwendiges Lichtraumprofil zurückgeschnitten. Die Grünland- und Ackerflächen werden temporär für Baustelleneinrichtung und -erschließung genutzt und stehen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Durch zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie einer CEF-Maßnahme in Form des bauzeitlichen Reptilienhabitats können die negativen Auswirkungen zu einem großen Teil vermieden oder gemindert werden. Die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffstatbestände werden durch Ausgleichsmaßnahmen (Anlegen einer Feldhecke und von ruderalem Halbtrockenrasen) kompensiert.

Die Eingriff-/Ausgleichbilanzierung orientierte sich an den „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“. Aus der Gegenüberstellung von Planungs- und Bestandswert geht hervor, dass mit einem Bilanzüberschuss von 3.935 Wertpunkten der Eingriff als kompensiert angesehen werden kann.

Die vorab eingeholten Hinweise der unteren Naturschutzbehörde wurden beachtet, weitere Hinweise im Verfahren wurden durch Planergänzung berücksichtigt.

#### **B.4.6 Gebietsschutz**

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Landschaft „Mittelsächsisches Lösshügelland“. Die Region ist aufgrund ihrer überwiegend intensiven agrarischen Nutzung stark anthropogen überformt.

Die Betroffenheiten besonderer Schutzgebiete im Sinne §§ 23 bis 29 und 32 BNatSchG<sup>20</sup> sind zu verneinen. Das Vorhaben berührt auch keine besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG<sup>20</sup> i. V. m. § 21 SächsNatSchG<sup>22</sup>.

Der Artenschutz wurde im Rahmen der Genehmigungsplanung separat betrachtet und die Auswirkungen des Vorhabens auf die besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. auf die Europäischen Vogelarten geprüft. Die daraus resultierenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

#### **B.4.7 Artenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer Relevanzprüfung zunächst die geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Zusammenfassend konnte im Rahmen der Relevanzprüfung für zahlreiche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG<sup>20</sup> ausgeschlossen werden. Die Relevanzprüfung ergab, dass Reptilien-, Fledermaus- und Vogelarten vom Vorhaben betroffen sein könnten. Für andere Artengruppen sind demnach erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die tiefergehende Betroffenheitsabschätzung erfolgte somit lediglich für die Artengruppe der Reptilien, Fledermäuse und Vögel. Die Vorhabenträgerin hat daraus im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) Maßnahmen zur Vergrämung des Fuchses (002\_V), zum Schutz der Chiroptera (003\_V) und Maßnahmen des besonderen Biotop- und Artenschutzes für Reptilien (004\_V) entwickelt.

Die Verbotsvorschriften des allgemeinen Artenschutzes werden berührt, soweit Gehölzentfernungen in der Zeit von März bis Oktober vorgesehen sind. Das Verbot gilt nach § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG<sup>20</sup> nicht für nach § 15 BNatSchG<sup>20</sup> zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff ist grundsätzlich zulässig. Wegen der auf die Vermeidung der Verletzung von Verboten des besonderen Artenschutzes gerichteten Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechende Aktivitäten in der Spanne vom 15. November bis 28. Februar durchzuführen

(vgl. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG<sup>20</sup> und Maßnahmenblatt 001\_V). Während der Baumaßnahme muss jedoch mit vorübergehenden Störungen der dort vorhandenen Tierwelt gerechnet werden. Durch die Bewuchsbeseitigung außerhalb der Vegetationsperiode ist davon auszugehen, dass keine von den Tieren aktuell genutzten Lebensstätten zerstört werden und die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

Es muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Störung, Verletzung oder Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG<sup>20</sup> kommt. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. alle europäischen Vogelarten. Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten = alle einheimischen Vogelarten) war abzu prüfen, ob es durch das Vorhaben zu den Verbotstatbeständen der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sup>20</sup>), Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG<sup>20</sup>) oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<sup>20</sup>) kommen kann.

In dem von der Vorhabenträgerin eingereichten Artenschutzfachbeitrag werden die Baumaßnahmen auf Grund des räumlichen Zusammenhangs mit benachbarten Maßnahmen in einzelnen Belangen kumulativ bewertet und die Belange des Artenschutzes abschnittsübergreifend betrachtet. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen wurden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) integriert. In der Betroffenheitsabschätzung wurde für die meisten potentiell betroffenen Arten - hier insbesondere aller Vogelarten - nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 vorliegen. Für die Artengruppe der Reptilien – hier Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) - konnte die Erfüllung des Verbotstatbestandes des Tötens von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sup>20</sup> nicht ausgeschlossen werden. Es konnte jedoch dargelegt werden, dass unter fachgerechter Ausführung der Vermeidungs-, CEF- und sonstiger Maßnahmen ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG<sup>20</sup> nicht einschlägig ist, da

1. die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung oder Verletzung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind und

3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

An der Erfüllung dieser Anforderung besteht auch seitens der Umweltfachbehörden nach entsprechender Planergänzung kein Zweifel. Die o. g. Kriterien der Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, des Erhalts der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten sowie keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen, lokalen Populationen treffen in vollem Umfang zu. Durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen innerhalb der Maßnahme AM2 wird zudem die Verbesserung des Erhaltungszustandes initiiert. Bei Umsetzung der mit der Plangenehmigung festgeschriebenen Schutzmaßnahmen in ihrer Gesamtheit greifen damit die Verbots- und Verbotsgeltungsausschlussregelungen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG<sup>20</sup>.

Nach § 44 Abs. 6 gelten auch die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Im Übrigen wären grundsätzlich damit auch die Voraussetzungen im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG<sup>20</sup> erfüllt, hiernach dürften Ausnahmen zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die potentielle Gefährdung von Individuen, die sich aus Abfangmaßnahmen ergeben kann (z. B. verringerte Überlebenschancen von Reptilien durch abgeworfenen Schwanz, Probleme bei Hälterungsflächen), stellt im Sinne des BNatSchG<sup>20</sup> keinen Ausnahmetatbestand dar, da diese unmittelbar mit der Artenschutzmaßnahme in Zusammenhang stehen.

Die artenschutzrechtliche Bewertung stützt sich insbesondere auf den von der Vorhabenträgerin eingereichten Artenschutzfachbeitrag und die Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Planfeststellungsbehörde kommt vor diesem Hintergrund zu der Auffassung, dass bei Anwendung aktueller artenschutzrechtlicher Vorschriften auf die vorliegende Planung die Thematisierung von Befreiungstatbeständen nach § 67 BNatSchG<sup>20</sup> entbehrlich ist.

#### **B.4.8 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die zu erwartenden Außenwirkungen des Vorhabens stehen seiner Zulässigkeit im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 3 UVPG n.F.<sup>18</sup> nach Maßgabe der geltenden Gesetze nicht entgegen. Die mit der Plangenehmigung verbindlich festgelegten Maßnahmen sind dazu geeignet, die an ein solches Vorhaben gestellten Anforderungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu erfüllen.

Gegen das Plangenehmigungsverfahren bestehen auch seitens der beteiligten Fachbehörden grundsätzlich keine Bedenken bzw. wurden diese durch die eingeflossenen Planänderung ausgeräumt. Über weitergehende Hinweise wurde entschieden, bzw. wurden entsprechende Nebenbestimmungen in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind hinnehmbar. Forstwirtschaftliche Flächen sind von der plangegenständlichen Maßnahme nicht betroffen. Nach Abschluss der Maßnahme stehen die temporär genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder vollständig zur Verfügung. Eine Änderung der Nutzungsart von Teilflächen ist nicht vorgesehen.

Die Belange von Natur und Umwelt sind damit angemessen berücksichtigt worden. Ausgleichsabgaben an den Naturschutzfonds gemäß § 45 SächsNatSchG<sup>22</sup> sind nicht zu erbringen. Das Vorhaben kann somit als mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege verträglich gewertet werden.

#### **B.4.9 Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist nicht als erheblicher baulicher Eingriff im Sinne der 16. BImSchV<sup>21</sup> zu betrachten. Ansprüche auf Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV<sup>21</sup> sind daher nicht zu begründen. Die während der Bauphase auftretenden vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Baulärm sind durch die festgeschriebenen Auflagen weitestgehend zu vermindern. In der Untersuchung zum Baulärm wurden für die prognostizierten Überschreitungen der Beurteilungspegel tagsüber, hier maßgeblich für Mischgebiete mit 60 dB (A), entsprechende Entschädigungen dem Grunde nach festgelegt. Den betroffenen Anwohnern stünde gegen die Vorhabenträgerin auch ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbelastungen für Immissionsorte für Tage mit einem Beurteilungspegel tags von mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume zu, dies ist jedoch durch die Prognose nicht belegt. Die Nacharbeit ist ausgeschlossen.

#### **B.4.10 VV BAU und VV BAU-STE und TEIV**

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsicht-

lichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht. Die Anforderungen der Technischen Spezifikationen Interoperabilität (TSI) sind vorliegend nicht einschlägig. Abweichungen von Regelwerken, die gesonderten Voraussetzungen bedürfen, wie Unternehmensinterne Genehmigungen (UiG) oder Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) sind nicht zu verzeichnen.

#### **B.4.11 Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz**

Bezüglich des bauzeitlichen Brand- und Katastrophenschutzes wurden unter Mitwirkung der beteiligten Fachbehörden entsprechende Nebenbestimmungen in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgenommen.

Die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen“ wurde mit Verfügung EBA-Pr.2142-21irefs/005-1100#002 am 07.12.2012 im Bereich der Eisenbahnen des Bundes eingeführt. In dieser Richtlinie werden die sich aus § 4 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AEG<sup>1</sup> ergebenden Verpflichtungen der Eisenbahnen hinsichtlich des Brand- und Katastrophenschutzes konkretisiert, insbesondere Art und Umfang der Gestaltung von Sicherheitsmaßnahmen geregelt, um auf Schienenwegen außerhalb von Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 500 m die Selbst- und Fremdrettung, die Brandbekämpfung und die technische Hilfeleistung besser zu ermöglichen. Eine wesentliche bauliche Änderung im Sinne der Erneuerung/Ertüchtigung des Unterbaus auf  $\geq 1.000$  m findet im Rahmen des Vorhabens nicht statt. Hinsichtlich der Stützwände ist die vorgesehene Änderung des Bahnkörpers als wesentliche, bauliche Änderung als Anwendungskriterium im Sinne dieser Richtlinie zu betrachten. Die Forderungen des Kapitels 2.2 nach der Errichtung von Zufahrten aufgrund der Maßnahmenlänge von  $< 500$  m werden von der Vorhabenträgerin als nicht verhältnismäßig entsprechend Kapitel 1.2 angesehen. Im Verlauf der der Teilabschnitte der neuen Stützwände wird ein Rettungsweg angeordnet. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an.

Aus der Richtlinie resultieren keine Versagensgründe oder zusätzliche Maßnahmen bzw. Abweichungen. Maßgeblich hierfür sind, dass

- Rettungswege neben dem Schienenweg ( $\geq 0,80$  m breit und  $\geq 2,20$  m hoch) beidseitig neben den äußeren Gleisen in Form der Randwege vorgesehen sind und
- die Absturzsicherung auf dem Kopfbalken der Stützwände durch die Mindesthöhe der Geländer von 1,00 m (Absturzhöhe von weniger als 12,0 m) und einer Ausbildung als Holmgeländer - da hier kein vorgesehener Rettungsweg - gewährleistet wird.

Die maßgeblichen baulichen Anforderungen gemäß Kapitel 2.4 der Richtlinie wurden damit erfüllt.

Das Vorhaben ist weder mit dem Heranrücken der Betriebsanlage an Störfallanlagen oder -betriebe, noch mit der Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage und mithin der Verminderung von Abständen jedweder Art bzgl. des Achtungsabstandes nach Nr. 3.1 in Verbindung mit Anlage 1 KAS -18 im Sinne der Definition verbunden.

Im Übrigen werden keine über das AEG<sup>1</sup> hinausgehenden organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der öffentlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber beschrieben, die notwendig sind, um den Einsatz der Feuerwehr und der Rettungsdienste im Rahmen der Gefahrenabwehr zielführend einzuleiten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass Eisenbahnbetrieb nicht ohne Gefahren stattfinden kann und daher Vorkehrungen zur Begrenzung von Schadensfolgen und zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, welche vorliegend jedoch angemessen berücksichtigt sind.

#### **B.4.12 Beanspruchung von Grundeigentum und Eingriffe in Rechte Dritter**

##### **B.4.12.1 Allgemeine Schutzauflage**

Sofern Betroffene ihre Zustimmung unter bestimmten Bedingungen gegeben haben hat die Vorhabenträgerin in diesen Fällen die Bedingungen zu erfüllen, ansonsten wird der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung die Grundlage entzogen. Auf die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2.3 der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung wird ausdrücklich verwiesen.

##### **B.4.12.2 Grundstücksinanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen**

Die Eigentümer und Pächter folgender Grundstücke gaben ihr Einverständnis zur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung bzw. die Baustellenzufahrt:

01	Flurstück-Nr.	68	der Gemarkung Binnewitz	4.620 m <sup>2</sup>
02	Flurstück-Nr.	69	der Gemarkung Binnewitz	107 m <sup>2</sup>
03	Flurstück-Nr.	65	der Gemarkung Binnewitz	4.348 m <sup>2</sup>
04	Flurstück-Nr.	64	der Gemarkung Binnewitz	1.540 m <sup>2</sup>
05	Flurstück-Nr.	10	der Gemarkung Binnewitz	203 m <sup>2</sup>
06	Flurstück-Nr.	233	der Gemarkung Jahna	1.600 m <sup>2</sup>
07	Flurstück-Nr.	235	der Gemarkung Jahna	2.290 m <sup>2</sup>

Die Einverständniserklärungen zu lfd.-Nr.: 01, 02, 05, 06 und 07 sind an Bedingungen geknüpft.



Die landschaftspflegerischen Maßnahme M1-CEF findet auf 200 m<sup>2</sup> des Flurstücks 68 der Gemarkung Binnewitz und auf 250 m<sup>2</sup> des Flurstücks 233 der Gemarkung Jahna statt. Es ist durch die Vorhabenträgerin unter Hinzuziehung der umweltfachlichen Bauüberwachung auch hier sicherzustellen, dass die Rückgabe der Flächen in einer dem Ursprungszustand adäquaten Form erfolgt.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen AM1 und AM2 finden auf den bahneigenen Flurstücken 67 der Gemarkung Binnewitz und 232 der Gemarkung Jahna statt.

## **B.5 Gesamt abwägung**

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß Stellungnahme der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele im Sinne der Daseinsvorsorge und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die Planung berücksichtigt, ergänzt durch Planänderungen und die Nebenbestimmungen der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung in ausgewogenem Maße die Interessen der beteiligten Fachbehörden und Dritter. Für die zur Realisierung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksinanspruchnahmen liegen entsprechende Einverständniserklärungen vor. Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt.

Die Vorhabenträgerin versicherte, dass weitere öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht berührt seien und es keine weitere private Betroffenheit gäbe. Auch für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Dies trifft auch für privat Betroffene zu. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Vorhabenträgerin kann somit die Änderungen der vorhandenen Anlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Streckenkategorie durchführen.

## **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG<sup>19</sup> i. V. m. BEGebV<sup>22</sup>.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht in Bautzen, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der SächsEJustizVO<sup>23</sup> entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [BMVI], dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Dresden, August-Bebel-Straße 10, 01219 Dresden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO<sup>24</sup> bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Dresden**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

- 1 **Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)** vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), in der aktuellen Fassung
- 2 **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der aktuellen Fassung
- 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz - WHG**), in der aktuellen Fassung
- 4 **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)** vom 12.07.2013 (SächsGVBl. 2013, 503), in der aktuellen Fassung
- 5 **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm)** vom 19.08.1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970), in der aktuellen Fassung
- 6 Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I, Nr. 63/2002 S. 3478/27.12.2005 BGBl. I Nr. 76 S.3725), in der gültigen Fassung
- 7 **Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG)** vom 10.11.1992 (GVBl. S. 536), in der aktuellen Fassung
- 8 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG**) vom 24.02.2012 BGBl. I 2012, 212, in der aktuellen Fassung
- 9 Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (**Nachweisverordnung – NachwV**) vom 20.10.2006 (BGBl. I 2006, 2298), in der aktuellen Fassung
- 10 **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der aktuellen Fassung
- 11 **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**, vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der aktuellen Fassung
- 12 **Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)** vom 31.05.1999 (GVBl. 1999, S. 261), in der aktuellen Fassung
- 13 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (**Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG**) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), in der aktuellen Fassung
- 14 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (**Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG**) vom 06.02.2008 (SächsGVBl. Fsn-Nr.: 471-4), in der aktuellen Fassung
- 15 **Straßenverkehrsordnung (StVO)** vom 12..03.2013 (BGBl. I S.367), in der aktuellen Fassung
- 16 Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (**Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG**) vom 29. Januar 2008, in der aktuellen Fassung
- 17 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG**) vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), in der alten Fassung
- 18 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der aktuellen Fassung
- 19 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (**Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG**) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), in der aktuellen Fassung
- 20 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), in der aktuellen Fassung
- 21 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV**) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), in der aktuellen Fassung
- 22 **Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV)** vom 05.04.2001 (BGBl. I S. 562), in der aktuellen Fassung
- 23 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (**Sächsische E-Justizverordnung – SächsEJustizVO**) vom 23.04.2014 (SächsGVBl. S.291, 294), in der aktuellen Fassung
- 24 **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der aktuellen Fassung